WIR
SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

BLEIBdran+

das Magazin

2023/01

Thema
Das Chancenaufenthalts-rechtsgesetz in Thüringen

In diesem Heft
Wir stellen uns vor

In diesem Heft
Interview mit Hava Jafari – Geflüchtete Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Inhalt

Editorial 4

In unserem Netzwerk ***5***

Wir stellen uns vor 5

Kurs „Fit für Bildung“ (FiBi) kommt! 12

Kurs „Fit in Ausbildung und Schule“ 13

Ausbildung zur*m Schweißer*in 14

Bewerbungscoaching und Karriereplanung 14

2-Tages-Workshops zum Thema „Das Jobinterview meistern“ 15

Schulungsangebote aus dem Netzwerk 16

Rechtliches ***17***

Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und der Asylverfahren 17

Erlass: Passbeschaffung Afghanistan 17

Erlasssammlung von BLEIBdran+ 18

Aufnahmeprogramme Afghanistan 18

Landesaufnahmeprogramm Syrien 20

Inhalt

Hava Jafari spricht über Herausforderungen für geflüchtete Frauen auf dem dt. Arbeitsmarkt und darüber, was Thüringen bräuchte, damit Fachkräfte hier bleiben wollen. Seite 27

Lange Wartezeiten in den Integrationskursen und welche Erwartungen man überhaupt an ein Sprachzertifikat stellen kann, lesen Sie ab Seite 30.

Das Chancenaufenthaltsrechtsgesetz 20

Der Chancenaufenthalt (§ 104c AufenthG) 20

Konkretisierungen durch Thüringer Erlasse und Anwendungshinweise 21

Fallbeispiel: Antrag auf den Chancenaufenthalt – Bekenntnis zur FDGO 22

Weitere Änderungen durch das ChAR-G 24

Unsere Themen 25

Wenn es in der Ausbildung kriselt 25

Geflüchtete Frauen auf dem Arbeitsmarkt – ein Interview mit Hava Jafari 27

Arbeit und Ausbildung geben Geflüchteten eine Perspektive in Thüringen 28

Landesprogramm Start Deutsch 29

Status quo der Integrationskurse 30

Die Grenzen von Sprachkursen und Prüfungen 32

Ehrenamtlich für Geflüchtete 34

Hungerkrise in Ostafrika im Fokus 36

Editorial

Wir freuen uns, Ihnen die Erstausgabe von „BLEIBdran+ Das Magazin“ präsentieren zu dürfen! Ab jetzt werden wir dreimal jährlich „BLEIBdran+ Das Magazin“ herausgeben, um Sie mit Informationen zu versorgen, die für die Beratung und Begleitung von geflüchteten Menschen in Thüringen wichtig sind.

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine gibt es in Europa die größte Fluchtbewegung seit dem zweiten Weltkrieg. Allein nach Thüringen sind im letzten Jahr ca. 30.000 Menschen aus der Ukraine geflüchtet. Aber auch die Zahl an Geflüchteten aus anderen Ländern ist im letzten Jahr stark gestiegen. Die hohe Zahl an Geflüchteten ist eine Herausforderung – für die Kommunen, für Behörden und für Sprachkursträger ebenso wie für Beratungsstellen. Wir sind daher froh, dass unsere Arbeit bis Ende September 2026 gesichert ist, und wir dazu beitragen können, diese große Aufgabe zu meistern.

Unsere Aufgabe ist es, Geflüchtete auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen – einen Einblick in unsere Arbeit bekommen Sie bei der Projektvorstellung auf den Seiten sieben bis 13.

Lang ersehnt haben viele von uns und Ihnen die Einführung des Chancenaufenthaltsrechtsgesetzes – laut Bundesregierung wurde damit nicht weniger als ein *„Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestartet und insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Modernisierung des Migrationsrechts geleistet“*. Auch wenn wir das vielleicht ein bisschen anders ausdrücken würden: Es gibt durch das Chancenaufenthaltsrechtsgesetz relevante Änderungen für unsere Zielgruppe – und viele davon tragen zu einer Verbesserung bei. Selbstverständlich stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vor.

Zudem sprechen wir mit Havva Jafari über Herausforderungen und Erfolgsfaktoren für geflüchtete Frauen auf dem Weg in den Arbeitsmarkt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen!

Ihre Christiane Welker
Projektleiterin BLEIBdran+

Gern schicken wir Ihnen dieses Magazin regelmäßig per E-Mail zu. Melden Sie sich jetzt an unter:
oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Wir stellen uns vor

Wer sind wir?
Da dies die Erstausgabe von BLEIBdran+ Das Magazin ist, möchten wir uns kurz vorstellen:
„BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ ist das einzige Thüringer Netzwerk im ESF Plus-Programm „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“. Bundesweit gibt es 41 weitere Netzwerke – mit vielen von ihnen stehen wir in engem Austausch. Verantwortlich ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das WIR-Programm ist das Nachfolgeprogramm von IvAF, worüber in Thüringen von Juni 2015 bis September 2022 das Vorgängernetzwerk „BLEIB*dran*“ gefördert wurde. Als BLEIBdran+ bauen wir auf den Erfahrungen aus BLEIB*dran* auf – für die nächsten vier Jahre haben wir daher ambitionierte Pläne für Thüringen.

Was machen wir?
Wir unterstützen Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder humanitären Aufenthaltserlaubnis durch Beratung und Qualifizierungsangebote bei der Integration in den Arbeitsmarkt.
Ziel ist zudem, Geflüchteten durch strukturelle Maßnahmen, wie Schulungen, Publikationen und Veranstaltungen einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
Weitere Informationen zu BLEIBdran+ und allen Ansprechpartner*innen finden Sie in unserem Flyer: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2022/11/BLEIBdranplus_Flyer_Th.pdf

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH

Der **IBS gGmbH** obliegt die Koordination des Netzwerks. In der Koordination sind auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Finanzcontrolling angesiedelt.
Die Koordination vertritt das Netzwerk auf Bundes- und Landesebene und ist in zahlreichen Gremien auf Landes- und Bundesebene aktiv.

Christiane Welker: Ich wünsche mir, dass wir auf Bundes- und Landesebene zu einer wirklichen Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für Geflüchtete beitragen können. Und wenn Klient*innen durch unsere Beratung eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Arbeitserlaubnis bekommen, freue ich mich jedes einzelne Mal sehr – das hat sich auch nach so vielen Jahren in dem Bereich nicht geändert.

Christiane Götze: Geflüchtete mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus sind nach wie vor noch nicht in den Regelsystemen angekommen. Umso wichtiger ist es, professionelle Beratung auch für diese Menschen anzubieten. Ich freue mich, wenn geflüchtete Menschen selbstbestimmt einen Berufsweg finden und es motiviert mich, wenn wir dafür die nötigen Rahmenbedingungen mitgestalten können.

Thorsten Glaser: Es ist schön, Menschen zu helfen, und das geht dort am besten, wo ich es am besten kann: Finanzen.

Gina Hoffmann: In der Öffentlichkeitsarbeit musst du dich irgendwann zwischen der hellen und der dunklen Seite der Macht entscheiden. Die Helle ist schöner.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
BLEIBdran+
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Tel.: 0361 511500-25
E-Mail: migration@ibs-thueringen.de

Bei der **IBS** gGmbH arbeiten zudem drei Berater*innen sowie eine Sprachdozentin. Schwerpunkt ist die berufliche Beratung, die Beratung von geflüchteten Frauen und Beratung beim Übergang von der Schule in den Beruf. Zudem macht die IBS im Rahmen von BLEIBdran+ verschiedene Bildungsangebote.

IBS Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH

Nancy Jessulat: Ich wünsche mir, dass es uns gelingt, den Zugang der Menschen zum Arbeitsmarkt strukturell zu verbessern und ihr Ankommen dort ganz persönlich zu gestalten, und somit gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dabei wünsche ich mir besonders, dass es noch mehr Frauen gelingt, dieses Ziel zu erreichen.

Theresa Frank: Wir sind eine Zuwanderungsgesellschaft, und die Menschen, die zu uns kommen, brauchen von uns Unterstützung bei der Integration.

Integration gelingt am besten, wenn jede*r selbstständig und eigenverantwortlich für sich sorgen kann.

Lea Maffengang: Die Verbesserung der kommunikativen Handlungsfähigkeit von Geflüchteten in berufsbezogenen Kontexten gewährleistet ihre berufliche Integration.

Um dieses Ziel zu erreichen, biete ich Online-Sprachcoaching und Sprachlernberatungen bei BLEIBdran+ an.

Frank Wolfram: Für mich ist meine Arbeit bei BLEIBdran+ keine Verpflichtung, sondern Lebenssinn.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
BLEIBdran+
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Tel.: 0361 511500-26 / -293
E-Mail: migration@ibs-thueringen.de

Das **ERFURT Bildungszentrum** organisiert Berufsorientierungskurse und Kurzqualifizierungen und begleitet Geflüchtete auf ihrem Weg in den gewerblich technischen Bereich. Dazu gehören z. B. Schweißer*innenkurse, Gabelstaplerkurse oder Computerkurse.

ebz
ERFURT Bildungszentrum gGmbH

Lena Hempel: Das Projekt bereitet mir viel Spaß und ich habe einiges darin investiert. Aufgrund meiner persönlichen Auslandsaufenthalte sowie meines eigenen Migrationshintergrundes kann ich mich gut in die Fremdheitserfahrungen und Orientierungsschwierigkeiten von Neuzuwanderern hineinversetzen.
Ich wünsche mir, das neue Projekt nachhaltig und wirksam nutzen zu können.

ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Schwerborner Straße 35
99086 Erfurt

Tel.: 0361 518075-32
E-Mail: lena.hempel@ebz-verbund.de

Manuela Wolff: Durch unsere Erfahrungen, Kontakte mit Institutionen und unsere Mitgliedsfirmen können wir Menschen bei der beruflichen und gesellschaftlichen Integration in Deutschland unterstützen.
Ich persönlich möchte mich mit meinen Erfahrungen im internationalen Bereich bei uns im Haus in dieses Projekt einbringen, um die Integration voranzutreiben.

ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Schwerborner Straße 35
99086 Erfurt

Tel.: 0361 518075-23
E-Mail: manuela.wolff@ebz-verbund.de

Bildungswerk
der Thüringer Wirtschaft e.V.

Das **Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.** ist im Projekt BLEIBdran+ mit zwei Standorten vertreten. In Jena und Gera finden neben der beruflichen Beratung auch Bewerbungscoachings, Sprachtrainings und EDV-Qualifizierungen statt.

Guncha Atayeva: Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, eine Sprache zu lernen, ist ein langer Weg. Gute Sprachkenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, Geduld zu haben und dranzubleiben.

Ev Sauerbrey: An meiner Arbeit gefällt mir, dass ich Menschen etwas beibringen und sie unterstützen kann, um ihre Chancen in Deutschland zu erhöhen. Dabei ist mein Motto: Hilfe zur Selbsthilfe.

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Steinweg 24
07743 Jena

Tel.: 03641 637591
E-Mail: bleibdran@bwtw.de

Steve Wagner: Migration baut Brücken, über die man nach gelungener Integration gemeinsam geht. Es macht mir Freude, Menschen zu helfen und ihnen Orientierung in einer neuen Welt zu geben. Ich mag das Projekt, denn hier können wir als Netzwerk etwas bewegen. Besonders gefällt mir die Individualität, mit der wir unseren Klient*innen begegnen können, um sie bestmöglich zu unterstützen.

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Gewerbepark Keplerstr. 10/12
07549 Gera

Tel.: 0365 734944-4
E-Mail: bleibdran@bwtw.de

Das Projekt BLEIBdran+ beim **Flüchtlingsrat Thüringen e. V.** berät Geflüchtete zu sozial- und aufenthaltsrechtlichen Fragen mit Bezug zum Arbeitsmarkt. Daneben bieten die Projektmitarbeiter*innen selbst Schulungen für Multiplikator*innen und Ehrenamtliche sowie gedolmetschte Informationsveranstaltungen für Geflüchtete an.

Juliane Kemnitz: Ich arbeite seit 11 Jahren in der sozial- und aufenthaltsrechtlichen Beratung für Geflüchtete mit prekärem Aufenthaltsstatus. Die Möglichkeit, mein Wissen und Können weiter für eine menschenrechtsbasierte Beratungspraxis einsetzen zu können, ist großartig!
Ich wünsche mir, dass wir die strukturellen Schwierigkeiten, die uns in der Beratungspraxis begegnen, analysieren und an die (politisch) Verantwortlichen herantragen, damit eine konkrete, nachhaltige Verbesserung von Teilhabe für Asylsuchende erreicht wird.

Jan Elshof: Von 2016 bis 2017 war ich ehrenamtlich an der Etablierung und Umsetzung der Refugee Law Clinic Jena e. V. beteiligt. Das Ziel war und ist, Geflüchtete bei der Wahrung ihrer Rechte zu unterstützen und dafür ein kostenloses und niedrigschwelliges Beratungsangebot zu schaffen, wobei die Qualität der Beratung durch ein Ausbildungsprogramm gewährleistet wird. Die Erfahrungen und geknüpften Kontakte aus dieser Zeit haben mir beim Einstieg in die hauptamtliche Tätigkeit beim Flüchtlingsrat Thüringen e. V. zunächst im Projekt BLEIB*dran* und jetzt bei BLEIBdran+ sehr geholfen.

Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
Schillerstraße 44
990 Erfurt

Tel.: 0361 518051-26
E-Mail: beratung@fluechtlingsrat-thr.de

Die Mitarbeiter*innen im **Sozialamt Ilm-Kreis** beraten und unterstützen Zugewanderte bei Behördenkontakten und der Orientierung im alltäglichen Leben. Dies betrifft vor allem den Zugang zu Bildung, Kinderbetreuung und medizinischen Leistungen sowie Unterstützung bei persönlichen Problemlagen.

Erfan Ghafari: Die Arbeit mit Menschen aus verschiedenen Altersgruppen und die Vielfalt der Kulturen bereichern meinen Arbeits- und Lebensalltag.
Die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit der letzen Jahre im Projekt BLEIB*dran* motiviert mich dabei, auch in BLEIBdran+ weiterzumachen. Wie bereits Henry Ford sagte: „Zusammenkunft ist ein Anfang. Zusammenhalt ist ein Fortschritt. Zusammenarbeit ist ein Erfolg“.

Sozialamt Ilm-Kreis
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt

Tel.: 03628 738342
Mobil: 0151 15601069
E-Mail: m.ghafari@ilm-kreis.de

Lewina Höhlein: Ich bin zum Projekt gekommen, um in einem multiprofessionellen Team Geflüchtete auf ihrem oft steinigen Weg ins Arbeitsleben zu begleiten. Viele haben es bereits geschafft. Ich wünsche mir, dass wir in der neuen Förderperiode noch mehr erreichen.

Sozialamt Ilm-Kreis
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt

Tel.: 03628 738348
E-Mail: l.hoehlein@ilm-kreis.de

Kurs „Fit für Bildung“ (FiBi) kommt!

Wer nur wenig Sprachkenntnisse vorweisen kann, ist oft auch von bestimmten Grundbildungsmaßnahmen ausgeschlossen. Deshalb bietet die IBS gGmbH im Rahmen von BLEIBdran+ den Kurs „Fit für Bildung“ an.

Er findet vom 05.06.2023 bis zum 28.08.2023 statt. Teilnehmen können Geflüchtete mit Sprachniveau A1. Das Angebot ist – wie alle Angebote von BLEIBdran+ – unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Neben der Verbesserung der Sprachkenntnisse ist es Ziel von „FiBi“, den weiteren persönlichen Bildungsweg zu planen – dafür stehen den Teilnehmer*innen die Berater*innen von BLEIBdran+ zur Seite. Berufliche Fragen ebenso wie aufenthaltsrechtliche Fragen können mit den Berater*innen geklärt werden.

Eine Anschlussmöglichkeit an den Kurs bietet das Landesprogramm Start Bildung.
Alle Interessierten können sich ab sofort auf der Internetseite des IBS oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch persönlich informieren.

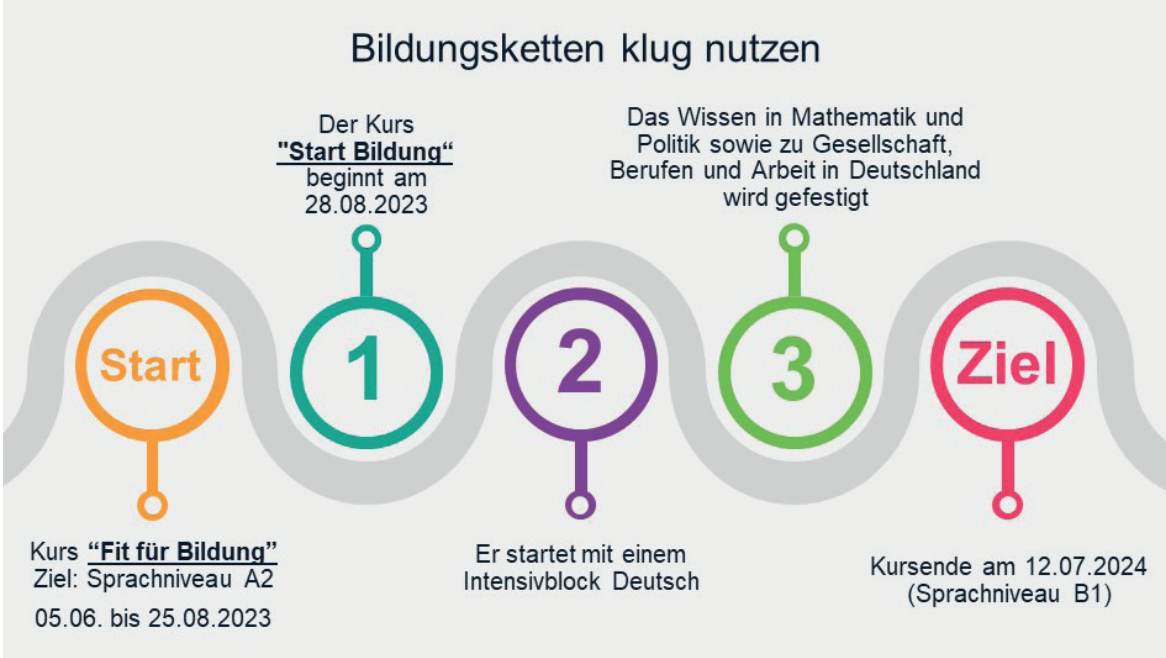

Was ist „Start Bildung“?

Das Programm bietet jungen und erwachsenen Migrant*innen zwischen 18 und 35 Jahren ohne Schulabschluss die Möglichkeit, in einer einjährigen Grundqualifikation ihre Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, politischer und gesellschaftlicher Bildung sowie Berufsorientierung (inkl. berufspraktischer Erprobung) auszubauen, um sich so auf ein Berufsvorbereitungsjahr, eine Einstiegsqualifizierung oder eine Ausbildung vorzubereiten. „Start Bildung“ ist ein Landesprogramm des Freistaats Thüringen und wird aus Mitteln des TMBJS gefördert.

Freistaat Thüringen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Anmeldung und Fragen an:
Frank Wolfram
Tel.: 0361 511500-293
E-Mail: frank.wolfram@ibs-thueringen.de

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Start Bildung
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Bildungskurs „Fit in Ausbildung und Schule“ (FiAS) im Sommer 2023 geplant

Für Auszubildende und Schüler*innen der Abschlussklassen mit Fluchterfahrung stellen die Lernstoffe und Fachbücher oft sprachliche Herauforderungen dar. Die (Berufs-)Schulen können die Verständnisprobleme nicht immer auffangen, weil zu wenig Zeit für nähere Erläuterungen eingeräumt wird.

Aus diesem Grund bieten wir für geflüchtete Menschen, die im Herbst 2023 eine Ausbildung beginnen (möchten), einen Bildungskurs an. Der Kurs „Fit in Ausbildung und Schule“ (FiAS) findet vom 17.07. bis 11.08.2023 statt. Hier werden erfahrene Dozent*innen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Wirtschaft & Soziales und Englisch grundlegende und fachübergreifende Themen mit den Teilnehmenden wiederholen und festigen. Es wird auch ausreichend Freiraum für individuelle Fragestellungen zur Verfügung stehen.

Begleitend können die Teilnehmenden auch die Expertise der Berater*innen des Netzwerks BLEIBdran+ nutzen, um Fragen des Aufenthaltsrechts und der schulischen oder beruflichen Perspektive zu klären. Die Berater*innen können zum Beispiel auch über Fördermöglichkeiten, etwa während einer Ausbildung, aufklären und diese, wenn gewünscht, beantragen.

Zum Kurs:

Dauer:	vom 17.07.2023 bis 11.08.2023
Plätze:	15 Teilnehmer*innen
Fächer:	Deutsch bzw. erweitertes DAZ, WiSo, Mathematik und Englisch
Umfang:	je Fach 30 Unterrichtseinheiten
Zeit:	Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Voraussetzungen:	Geflüchtete mit Deutschkenntnissen im Bereich B1–B2 oder mehr, die eine Ausbildung oder weiterführende Schule anstreben

Anmeldung und Fragen an:
Nancy Jessulat und Theresa Frank
Tel.: 0361 511500-26
E-Mail: migration@ibs-thueringen.de

Foto von Scott Graham auf Unsplash

Mustafa Jafari an seinem Arbeitsplatz beim Schweißem Foto: ebz

Ausbildung zur*m Schweißer*in

Werkstoffe wie Metall und Kunststoff kommen in vielen unterschiedlichen Bereichen zum Einsatz. Dass durch den stetig wachsenden Fachkräftemangel auch Menschen fehlen, die diese Werkstoffe bearbeiten können, ist daher wenig verwunderlich.

Je nach Schweißverfahren dauern die Lehrgänge am ERFURT Bildungszentrum unterschiedlich lang und sind in Module aufgeteilt.

Einige Module können innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden, bei anderen Modulen dauert es etwa länger.

In dem Schweißlehrgang werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Die Kursteilnehmenden lernen, Gefahren von sich und anderen abzuwenden. Sie fertigen feine Schweißnähte an und stellen sicher, dass es keine Risse gibt und dass die Übergänge gleichmäßig und dicht sind. Die beliebtesten Schweißverfahren sind das Lichtbogenhandschweißen (E-Hand-Schweißen), das MAG- und das WIG-Schweißen.

Mit der Prüfung zur*m Schweißer*in erhalten die Teilnehmenden als Befähigungsnachweis den Schweißerpass, der zugleich den erfolgreichen Kursabschluss belegt.

Bewerbungscoaching und Karriereplanung

08.05. bis 12.05 2023
Mo.–Do. 07:15–15:00 Uhr, Fr. 07:15–12:15 Uhr

Das Projekt BLEIBdran+ bietet am ERFURT Bildungszentrum gGmbH einen einwöchigen Kurs zur beruflichen Grundbildung für Geflüchtete an.

Das Programm beinhaltet unterschiedliche Themenschwerpunkte, die Geflüchtete auf Bewerbungsverfahren und auf die Ausbildung / den Beruf vorbereiten. Dazu zählen das Erstellen von Bewerbungsunterlagen und ein Bewerbungstraining, strategische Karriereplanung für den beruflichen Neuanfang sowie das Erlernen verbaler und nonverbaler Kommunikation in Vorstellungsgesprächen. Die Teilnehmer*innen sollten die deutsche Sprache in Wort und Schrift verstehen.

Erfurt Bildungszentrum gGmbH (ebz)
Schwerborner Straße 35
99086 Erfurt
Haus 2, 2. Etage, Raum 2.2.25

Anmeldung und Fragen unter:
lena.hempel@ebz-verbund.de
Tel.: 0361 51807-532

Foto von Christina @ wocintechchat.com auf Unsplash

2-Tages-Workshops zum Thema „Das Jobinterview meistern“

Wer kann am Workshop teilnehmen?

- Sie haben einen Fluchthintergrund (z. B. mit Gestattung oder Duldung, § 24 AufenthG, …)
- Sie können schon ein bisschen Deutsch sprechen
- Sie sind aktiv auf Jobsuche oder möchten damit beginnen

Was sind die Ziele?

- Sie können sich besser präsentieren
- Sie sind auf häufig gestellte Fragen im Vorstellungsgespräch besser vorbereitet
- Sie fühlen sich sicherer im Gespräch
- Sie kennen alle „Dos and Don´ts“

In Jena		**In Gera**	
Wann?	04. und 05. Mai 2023	Wann?	27. und 28. April 2023
Welche Zeit?	10:30 Uhr bis 14:00 Uhr (4 UE)	Welche Zeit?	10:30 Uhr bis 14:00 Uhr (4 UE)
Wo?	Steinweg 24 07743 Jena beim Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.	Wo?	Gewerbepark Keplerstraße 10/12 07549 Gera beim Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.

Anmeldung und Fragen an: BLEIBdran@bwtw.de

Schulungsangebote aus dem Netzwerk

Schulungen zum Chancenaufenthaltsrechtsgesetz in Thüringen

Das Chancenaufenthaltsrechtsgesetz, kurz ChAR-G, bringt viele rechtliche Neuerungen mit sich. In diesem Magazin stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen vor – wenn Sie es noch genauer wissen wollen, laden wir Sie herzlich zu unseren nächsten Online-Schulungen zum ChAR-G in Thüringen ein.
Eine Anmeldung ist nicht nötig – über den jeweiligen Link können Sie ganz unkompliziert am Termin Ihrer Wahl teilnehmen.

27.04.2023 | 10:00–12:00 Uhr,
Referentin: Christiane Welker, IBS gGmbH
https://ibs.collocall.de/b/chr-qia-awe-9bc

31.05.2023 | 10:00–12:00 Uhr,
Referentin: Juliane Kemnitz, Flüchtlingsrat Thüringen
https://bbb.dgb-bwt.de/b/jul-q4w-tsw-8jz

Weitere Schulungsangebote

Gern können Sie eine kostenfreie Online- oder Inhouse-Schulung bei uns buchen (ab acht Teilnehmer*innen). Bei der Konzeption der Schulung richten wir uns selbstverständlich nach Ihren Wünschen. Unsere Schwerpunktthemen sind:

- Basisinformationen Flucht und Asyl
- Rahmenbedingungen für Geflüchtete in Deutschland/Thüringen
- Arbeitsmarktzugang für Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung
- Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung mit Duldung
- Asylverfahren: Ablauf und Entscheidungsmöglichkeiten; frauenspezifische Asylgründe
- Beantragung von Arbeitserlaubnissen und Aufenthaltstiteln
- Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung
- Zugang zu Förderinstrumenten bei Bezug von Leistungen nach AsylbLG bzw. SGB II
- Zugang zu Sprachkursen
- Flucht und Behinderung

Schulungen für die Arbeitsverwaltung

BLEIBdran+ ist in der Schulungsgruppe vertreten, die die bundesweit einheitliche Schulung der Mitarbeiter*innen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter konzipiert. Die Schulung wurde unter Berücksichtigung der letzten Gesetzesänderungen grundlegend überarbeitet. Sie ist modular aufgebaut. In voller Länge sollten ca. drei Stunden eingeplant werden.

Anmeldung und Fragen an:
Christiane Welker
christiane.welker@ibs-thueringen.de

Institut für Berufsbildung
und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und der Asylverfahren

Am 21.12.2022 ist das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und der Asylverfahren in Kraft getreten. An diesem Gesetz gab es schon im Vorfeld viel Kritik, da fundamentale Rechte im Asylverfahren beschnitten werden. Daneben gibt es auch einige positive Änderungen, wie zum Beispiel die, dass die unabhängige Verfahrensberatung im Asylgesetz verankert wird.

Eine Synopse mit den Änderungen durch das Gesetz finden Sie auf Buzer.de: Änderungen durch Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren“. Abrufbar unter: https://www.buzer.de/gesetz/6406/v293469-2023-01-01.htm

Stellungnahmen zum Referentenentwurf finden Sie zum Beispiel hier:
ProAsyl, Stellungnahme von Oktober 2022.
Abrufbar unter:
https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-beschleunigung-der-asylgerichtsverfahren-und-asylverfahren/
[abgerufen am 16.02.2023]

Erlass: Passbeschaffung Afghanistan

Da die Botschaft und die Konsulate der Islamischen Republik Afghanistan in Deutschland grundsätzlich keine neuen Passanträge annehmen, erfolgt eine Ausstellung von neuen Pässen nur in Ausnahmefällen. Dies gilt auch für die Ausstellung bzw. Korrektur von Tazkiras. Dahingegen können Pässe für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden – so die Verbalnote der Afghanischen Botschaft vom 26.07.2022, die am 02.09.2022 vom BMI den Ländern zur Verfügung gestellt wurde.
Laut Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) ist die Einholung einer Bescheinigung über die Antragstellung bei der Botschaft daher nicht notwendig, um die Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung zu erfüllen. Zudem sollen die Ausländerbehörden die *„zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Ausstellung eines Ausweis- oder Passersatzes [zu] nutzen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann demnach auch ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden“*. Dieser solle i. d. R. nicht für Afghanistan gelten.
Den Erlass finden Sie unter:
https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2022/11/F-2022-Erlass-TMMJV-Passbeschaffung-Afghanistan_web.pdf

Nach unseren Informationen und Erfahrungen aus der Beratungsarbeit erteilen die Thüringer Ausländerbehörden aber nur sehr restriktiv Reiseausweise für Ausländer*innen – obgleich ja gerade bei afghanischen Staatsangehörigen klar ist, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf Dauer hierbleiben. Wünschenswert wäre eine deutlichere Klarstellung vonseiten des TMMJV, dass afghanischen Staatsangehörigen Reiseausweise erteilt werden sollen.

Kommentar aus der Beratung
„Ein Ratsuchender aus Afghanistan hat einen Reiseausweis beantragt, weil er ohne diesen nicht an internationalen Filmfestivals teilnehmen kann, zu denen er als Protagonist eingeladen ist. Prinzipiell wäre es aber auch für Menschen, die einfach mal ins Ausland reisen wollen, wünschenswert, wenn ein Reiseausweis ausgestellt werden kann, damit sie z. B. Angehörige oder Freunde besuchen können.“
Jan Elshof – Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

Erlasssammlung von BLEIBdran+

Ausländerrechtliche Erlasse der Länder finden Sie in unserer Erlasssammlung. Mit Erlassen können die Bundesländer die bundesgesetzlichen Regelungen konkretisieren. Thüringen macht von dieser Möglichkeit ebenso wie viele andere Bundesländer regen Gebrauch.
Die Erlasssammlung haben wir bereits im „Vorgängernetzwerk“ BLEIB*dran* begonnen – in BLEIBdran+ aktualisieren wir sie regelmäßig. Inzwischen umfasst sie ca. 170 Erlasse. Wir haben die Sammlung thematisch geordnet. Sie finden Sie unter:
https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf

Es fehlt ein Erlass? Wir freuen uns immer über Zusendungen von fehlenden Erlassen!
Gern schicken Sie diese an:
Christiane.welker@ibs-thueringen.de

Aufnahmeprogramme Afghanistan

Foto von Farid Ershad auf Unsplash

Am 04.11.2022 hat das Land Thüringen ein Landesaufnahmeprogramm für afghanische Familienangehörige gestartet (1). Außerdem ist ein Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan auf den Weg gebracht worden (2). Das Ortskräfteprogramm wird weitergeführt (3).

1. Informationen zum Thüringer Landesaufnahmeprogramm Afghanistan finden sich unter:
https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/familiennachzug-afghanistan-aufnahmeprogramm

Das Aufnahmeverfahren wird von in Thüringen lebenden Verwandten bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde beantragt. Die Ausländerbehörde prüft die Einkommens-, Wohn- und Verwandtschaftsverhältnisse in Thüringen und die Verpflichtungserklärung. Nach der erfolgreichen Prüfung wird der Botschaft eine Vorab-Zustimmung übermittelt. Über das Visum zur Einreise entscheidet die zuständige Botschaft.

Voraussetzungen für die in Afghanistan lebenden Verwandten sind:
- Afghanische Staatsangehörigkeit
- Sie mussten wegen des Krieges in Afghanistan fliehen oder sind infolge der Machtübernahme durch die Taliban ernsthaft an Leib und Leben bedroht und in ihrer Freiheit eingeschränkt.
- Derzeitiger Aufenthalt in Afghanistan oder den Anrainerstaaten Iran, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Volksrepublik China oder Pakistan

Voraussetzungen für Verwandte in Thüringen sind:
- Afghanische oder deutsche Staatsangehörigkeit
- Befristeter oder unbefristeter Aufenthaltstitel
- Seit einem Jahr in Deutschland
- Seit 6 Monaten Hauptwohnsitz in Thüringen
- Enges Verwandtschaftsverhältnis: Ehegatten (wenn die Ehe schon vor der Flucht bestand), Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Geschwister sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung für den Lebensunterhalt (Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt der einreisenden Person für 5 Jahre. Die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 AsylbLG sind nicht Teil der Verpflichtungserklärung und werden vom Land Thüringen übernommen).

Die Verpflichtungserklärung kann auch von einem Dritten (z. B. Freund*innen, Arbeitskolleg*innen) abgegeben werden. In Ausnahmefällen kann die Verpflichtungserklärung auch von mehreren Personen gemeinsam abgegeben werden, wenn dadurch der Lebensunterhalt abgesichert ist.

Trotzdem haftet jeder Verpflichtungsgebende in vollem Umfang für die Lebensunterhaltssicherung, d. h. mit dem pfändbaren Anteil des Einkommens/Vermögens. Zur Höhe des pfändbaren Einkommens wird die jeweils gültige Pfändungstabelle herangezogen (einsehbar z. B. unter https://www.schuldnerberatung-diskret.de/pfaendungstabelle).

2. Informationen zum Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan finden sich auf einer gemeinsamen Webseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Auswärtigen Amts (02.03.2023): https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de

Das Programm wurde von der Bundesregierung beschlossen, um besonders gefährdeten Personen in Afghanistan eine Aufnahmezusage und die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Die Anzahl der vorgesehenen Aufnahmen ist begrenzt. Das Programm wurde von der Bundesregierung für die aktuelle Legislaturperiode beschlossen, also voraussichtlich bis September 2025.

Insgesamt sollen monatlich 1.000 Aufnahmezusagen erteilt werden. Diese Zahl setzt sich aus ca. 250 gefährdeten Personen plus deren berechtigten Familienmitgliedern (Ehepartner*innen und ledige minderjährige Kinder) zusammen.

Das Aufnahmeprogramm wurde für **afghanische Staatsangehörige** geschaffen, die sich noch immer **in Afghanistan befinden**, und einer von zwei Personengruppen angehören:

- Personen, die sich durch ihren Einsatz für Frauen-/Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft **besonders exponiert** haben und deshalb individuell gefährdet sind
- Personen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische **Gewalt oder Verfolgung erfahren** bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen/Gemeinden

Von der Bundesregierung werden für die Anmeldung zum Programm meldeberechtigte Stellen bestimmt. Gefährdete Menschen aus Afghanistan können sich nicht direkt bei der deutschen Botschaft für das Aufnahmeprogramm anmelden. Die Registrierung wird über ausgewählte Nichtregierungsorganisationen erfolgen. Diese werden meldeberechtigte Stellen genannt.

Informationen zum Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan und den berechtigten Meldestellen finden Sie unter:

Handbook Germany (03/2023): „Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan 2022“. Abrufbar unter: https://handbookgermany.de/de/afghanistan-info?thema=bundesaufnahmeprogramm--2022#lc-start

Meldeberechtigte Stelle Kabul Luftbrücke: https://www.kabulluftbruecke.de/bundesaufnahmeprogramm/

3. Informationen zum Ortskräfteverfahren finden sich hier:
Handbook Germany (03/2023): „Ortskräfteverfahren“. Abrufbar unter: https://handbookgermany.de/de/afghanistan-info?thema=ortskrafte#lc-start

Ortskräfte, die für eine deutsche Behörde (z. B. das Entwicklungsministerium, GIZ, etc.) oder das deutsche Militär oder die deutsche Polizei gearbeitet haben, sollten eine sogenannte „Gefährdungsanzeige“ bei Ihrem früheren Arbeitgeber stellen. Damit melden sie, dass sie gefährdet sind und (mit Ihrer Familie) nach Deutschland ausreisen möchten. Zu beachten: Es kann nur die Kernfamilie mitgenommen werden, d. h. Ehepartner/Ehepartnerin und minderjährige Kinder, sowie in Ausnahmefällen ledige Kinder über 18 Jahren.

Aktuell wird eine gedolmetschte Informationsveranstaltung zu den Programmen im Rahmen des Projekts „BLEIBdran+“ vorbereitet.

Landesaufnahmeprogramm Syrien verlängert

Das Thüringer Migrationsministerium hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern am 21.12.2023 die Aufnahmeanordnung für Angehörige aus Syrien verlängert.

Mit dem Aufnahmeprogramm können (ehemalige) syrische Staatsangehörige ihre Verwandten aus Syrien und Anrainerstaaten in Thüringen aufnehmen, wenn sie die Lebensunterhaltssicherung für fünf Jahre durch eine Verpflichtungserklärung gewährleisten können.

Es erfolgten wesentliche Änderungen:
1. Der Ehegattennachzug soll vorrangig entsprechend den Regelungen des § 27 ff. AufenthG erfolgen. In der Regel können Ehegatten ab 2023 nur berücksichtigt werden, wenn die Ehe bereits vor der Flucht bestand.
2. Das Zulassen von mehreren Verpflichtungserklärenden soll der Ausnahmefall sein. Dies ist konträr zur Weisungslage in Thüringen, die mit Schreiben vom 30.11.2021 grundsätzlich die Abgabe einer weiteren Verpflichtungserklärung ermöglichte.
3. Aufgenommen werden Angehörige, *„die sich infolge der Flucht vor dem Bürgerkrieg in individueller Not oder Bedrängnis befinden und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten“* (Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, 21.12.2022, 9. Änderungsanordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen).

Zur Definition, was unter Bedrängnis und individueller Not zu verstehen ist, hat das Migrationsministerium Hinweise herausgegeben.

Die Hinweise des Ministeriums sowie die Aufnahmeanordnung finden Sie hier:
https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/familiennachzug-syrien-aufnahmeprogramm

Das Chancenaufenthaltsrechtsgesetz in Thüringen

Seit dem 31.12.2022 ist das Chancenaufenthaltsrechtsgesetz (ChAR-G) in Kraft.
Zentraler und namensgebender Inhalt ist das Chancen-Aufenthaltsrecht. Daneben finden sich in dem Gesetz aber auch zahlreiche weitere Änderungen, zum Beispiel bei den Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b AufenthG oder beim Zugang zu Integrationskursen. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Regelungen vor:

Intention des Gesetzgebers:
„Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wird ein Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestartet und insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Modernisierung des Migrationsrechts geleistet.“
(BMI-Anwendungshinweise, S. 1)

Der Chancenaufenthalt (§ 104c AufenthG)

Die neu geschaffene Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG soll Personen erteilt werden, die **am 31.10.2022 seit mindestens fünf Jahren** in Deutschland sind. Auch Zeiten in der Duldung nach § 60b AufenthG werden angerechnet. Zudem muss ein **Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung** (FDGO) abgegeben werden.

Zudem darf **keine strafrechtliche Verurteilung** vorliegen – hier gibt es allerdings Ausnahmen: Verurteilungen, die unter der Grenze von 50 Tagessätzen liegen (bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur von Ausländer*innen begangen werden können), bleiben grundsätzlich außer Betracht.

Gleiches gilt für Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, mit Ausnahme von Jugendstrafen. Weitere Ausnahmen sind im Ermessen der Ausländerbehörde möglich.

Der Chancenaufenthaltstitel soll versagt werden, wenn **wiederholt** vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder **wiederholt** über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde **und** dadurch die Abschiebung verhindert wird.

Er kann erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde entsprechend § 30 Abs. 3 Nr. 1–6 AsylG.

Die Chancenaufenthaltserlaubnis wird für **18 Monate** erteilt. Sie ist nicht verlängerbar. Während der Geltungsdauer kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach **§§ 25a oder 25b AufenthG** erteilt werden.

Spätestens bei Erteilung der Chancenaufenthaltserlaubnis muss die Ausländerbehörde auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b (und, bei unter 27-Jährigen, nach § 25a AufenthG) hinweisen. Sie soll auch konkrete Handlungspflichten benennen, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind.

ChAR-G in Thüringen – gesetzliche Grundlage, Erlasse, Anwendungshinweise

- **Bundesgesetzliche Grundlage (u. a. §§ 25a, 25b, 104c AufenthG)**
- **Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022 – sind in Thüringen für die Ausländerbehörden als verbindlich erklärt, sofern sie nicht von der Thüringer Erlasslage abweichen**
  https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Chancen-Aufenthaltsrecht/Anwendungshinweise_zum_Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz.pdf
- **Thüringer Erlass vom 27.01.2023 – verbindlich für die Ausländerbehörden**
  https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/02/A-2023-01-27-21_TLVwA-Anordnung-Chancen-Aufenthaltsrecht_geschwaerzt.pdf
- **Ergänzende Hinweise des BMI zu den Anwendungshinweisen vom 14.02.2023 – sind in Thüringen nicht als verbindlich für die Ausländerbehörden erklärt**
  https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2023/02/Anlage-230214-BMI-Laenderschreiben.pdf
- **Thüringer Erlass vom 16.02.2023 – verbindlich für die Ausländerbehörden**
  https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/03/D-2023-02-16-21_TLVwA-weitere-Hinweise-%C2%A7-104c-AufenthG_geschwaerzt.pdf

Konkretisierungen durch Thüringer Erlasse und Anwendungshinweise

Die Thüringer Erlasse (27.01.2023 und 16.02.2023) konkretisieren die bundesgesetzliche Regelung. Zudem wurden die BMI-Anwendungshinweise vom 23.12.2022 in Thüringen als verbindlich erklärt, sofern sie nicht von der Thüringer Regelung abweichen.
Im Folgenden stellen wir Ihnen einige wichtige Regelungen für Thüringen vor:

Antragsverfahren
Der Chancenaufenthalt kann nur auf Antrag erteilt werden. Der Antrag muss spätestens am 31.12.2025 gestellt werden. Die Ausländerbehörden müssen auf die Notwendigkeit einer Antragstellung hinweisen – insbesondere, wenn keine weiteren Duldungsgründe vorliegen.
Über den Antrag ist grundsätzlich im schriftlichen Verfahren vor Aufenthaltsbeendigung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung ist eine Ermessensduldung zu erteilen, wenn die notwendigen fünf Jahre Voraufenthaltszeit vorliegen und keine relevanten strafrechtlichen Verurteilungen bestehen.

Geduldeter Aufenthalt
Es kommt nicht auf die „förmliche“ Duldungsbescheinigung an, sondern auf das Vorliegen eines Duldungsgrundes. Eine bestimmte „Vorduldungszeit“, wie es sie beispielsweise bei der Beschäftigungsduldung gibt, ist nicht erforderlich. Auch Inhaber*innen einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gelten als faktisch geduldet.

Voraufenthaltszeiten
Die Voraufenthaltszeit wird vom Zeitpunkt der Einreise an bemessen. Das Datum des Asylantrags spielt keine Rolle. Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhal-

teten, sind unschädlich. Dies gilt auch bei mehrfachen Ausreisen, soweit sich der Lebensmittelpunkt weiterhin in Deutschland befand.

Soll-Erteilung bzw. atypische Fälle

Der Chancenaufenthalt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich zu erteilen. Das Vorliegen eines sogenannten „atypischen Falls“ kann nur dann angenommen werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Übergang in ein Bleiberecht künftig ausscheidet. Eine solche negative (Integrations-) prognose ist allerdings nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt.

Lebensalter oder bisher fehlende Integrationsbemühungen reichen nicht für die Stellung einer negativen (Integrations-)prognose aus. Bloße Zweifel oder Vermutungen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder weitergehendere Integrationsvoraussetzungen für §§ 25a und 25b AufenthG künftig nicht erfüllt werden könnten, genügen nicht.
Täuschungshandlungen in Bezug auf Identität oder Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit begründen keinen atypischen Fall, auch wenn die Täuschung über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wurde.

Geht die Ausländerbehörde vom Vorliegen eines atypischen Falles aus, muss sie den Fall dem Thüringer Landesverwaltungsamt (ThLVwA) vorlegen. Falls das ThLVwA der Annahme der Ausländerbehörde folgt, muss der Fall der Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) für eine abschließende Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.

Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) hat schriftlich zu erfolgen (bei Antragsteller*innen ab 16 Jahren). Eine wirksame Abgabe des Bekenntnisses zur FDGO durch Antragsteller*innen unterliegt nicht der Voraussetzung des Nachweises etwaiger Kenntnisse der deutschen Sprache.

Stattdessen ist es ausreichend, wenn sich die Ausländerbehörden oder Antragsteller*innen im Bedarfsfall einer*s Sprachmittlers*in bedienen. Insbesondere bedarf es keiner Hinzuziehung

Fallbeispiel: Antrag auf den Chancenaufenthalt – Bekenntnis zur FDGO

Frau A. aus Eritrea nimmt an unserem Institut an einer Qualifizierungsmaßnahme teil. Sie ist seit 2014 in Deutschland und im Besitz einer Duldung. Sie ist nicht straffällig geworden und erfüllt somit die formalen Voraussetzungen für die Antragstellung. Frau A. reichte den Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde ein und erhielt kurz darauf eine Liste mit einzureichenden Dokumenten. Die Ausländerbehörde forderte Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs oder Sprachzertifikate, um den Antrag abschließend bearbeiten zu können.

Sprachkenntnisse sind weder für die Antragstellung noch für die Erteilung des Aufenthaltes gem. § 104c AufenthG vorausgesetzt. Menschen, die sich geduldet in Deutschland aufhalten, haben keinen expliziten Anspruch auf einen Integrationskurs. Sprachkenntnisse mit Zertifikaten nachzuweisen, stellt für die Zielgruppe somit eine enorme Hürde dar.

Auf direkte Nachfrage im Einzelfall Frau A. zeigte sich, dass die Ausländerbehörde Sprachnachweise auf dem Niveau von B1 nachgewiesen haben wollte, um sicherzustellen, dass die Antragstellende die Freiheitlich Demokratische Grundordnung – kurz FDGO sprachlich versteht. Auf die Frage hin, ob es dazu nicht Alternativen gebe, teilte die Ausländerbehörde mit, dass lediglich eine Übersetzung mit *vereidigter*m* Dolmetscher*in – selbst gezahlt von der Antragstellerin Frau A. – in Frage komme. Das die FDGO enthaltende Dokument umfasst fünf Seiten Text. Für Frau A. finanziell eine echte Zumutung.

Der Thüringer Erlass vom 16.02.2023 regelt mit Bezug auf die Hinweise des BMI vom 14.02.2023 die Voraussetzung des Bekenntnisses zur FDGO genauer und unterstreicht, dass das Bekenntnis zur FDGO nicht den Nachweis von Deutschkenntnissen erfordert.
Die Praxis, dass die Ausländerbehörden die Vorlage einer Übersetzung der FDGO in die Muttersprache verlangen, wenn kein B1-Sprachniveau vorliegt, sollte mit dem Erlass hinfällig geworden sein.

einer*s vereidigten Dolmetscherin*s. Ausländerbehörden steht das Landesprogramm Dolmetschen (Video- und Audiodolmetschen) uneingeschränkt zur Verfügung; im Bedarfsfall kann z. B. auch das Angebot SprIntpool Thüringen genutzt werden.

Wenn nach Einschätzung der Ausländerbehörde kein wirksames Bekenntnis zur FDGO vorliegt, ist dies im schriftlichen Ablehnungsbescheid zu begründen.

Straffälligkeit und Ausweisungsinteresse

Strafrechtliche Verurteilungen unterhalb der Strafgrenzen (50 bzw. 90 Tagessätze) sind bei der Prüfung eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nummer 2 AufenthG) unbeachtlich.

Eine Erteilung des Chancenaufenthalts trotz bestehendem Ausweisungsinteresse ist nur nach umfassender Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls in äußerst außergewöhnlichen Fallkonstellationen zulässig.

Wird gegen die*den Antragsteller*in wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auszusetzen, es sei denn, es kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens über den Aufenthaltstitel entschieden werden (§ 79 Abs. 2 AufenthG).

„Soll"-Ausschlussgrund: Verhinderung der Abschiebung durch wiederholte vorsätzliche Falschangaben bzw. Identitätstäuschung

Die bloße Nicht-Mitwirkung ist unschädlich. Bloßes Schweigen ist keine Täuschung. Ebenso sind Transliterationsfehler, Falschangaben durch Dritte sowie Behördenfehler keine Täuschung.

Der Ausschlussgrund setzt eine aktive, eigenverantwortliche, wiederholte Täuschung besonderer Intensität in der Vergangenheit voraus, die kausal für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ist. Vergangene Täuschungshandlungen/Falschangaben sind unbeachtlich, wenn die Aufenthaltsbeendigung dadurch nicht aktuell verhindert wird. Bei mehreren Ursachen, die die Aufenthaltsbeendigung verhindern, muss die (gegenwärtige) vorsätzliche Falschangabe/Täuschung wesentlich ursächlich sein (Monokausalität). Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt („Mischfälle"), liegt kein Ausschlussgrund vor.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des Versagensgrundes ist der Zeitpunkt der Erteilung bzw. der behördlichen Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis. Eine Täuschung über Staatsangehörigkeit liegt vor, wenn bewusst eine andere Staatsangehörigkeit angegeben wird, oder eine Staatsangehörigkeit bewusst verschwiegen wird oder fälschlich Staatenlosigkeit angegeben wird (nicht bei faktischer Staatenlosigkeit).

Bei jungen, volljährigen Ausländer*innen (18–26 Jahre) ist bezüglich des aktiven eigenverantwortlichen Verhaltens ein großzügiger Maßstab anzulegen. Das Verhalten der Eltern bzw. des (Amts-)Vormunds wird Minderjährigen nicht angerechnet.

Hinweispflicht der Ausländerbehörde

Betroffene sind individualisiert auf die Voraussetzungen für die Erteilung weiterführender Aufenthaltstitel hinzuweisen. Dies hat schriftlich, in einer für den*die Betroffene*n verständlichen Sprache, die dem Alter und Reifegrad Rechnung trägt, zu erfolgen. Die Ausländerbehörde soll konkrete Handlungspflichten insbesondere zur Identitätsklärung bezeichnen, deren Erfüllung zumutbar ist. Zudem sollen die Ausländerbehörden auf konkrete Unterstützungsmöglichkeiten (Hilfs- und Beratungsangebote und weitere Ansprechpartner*innen) hinweisen.

Die Ausländerbehörden sollen eng mit den Bundes- und Landesmigrationsberatungsstellen sowie den Jugendmigrationsdiensten zusammenarbeiten. Zudem sollen sie an geeignete Landes- und Bundesprojekte, wie z. B. das WIR-Netzwerk BLEIBdran+, verweisen.

Weitere Änderungen durch das ChAR-G

Änderungen bei den Bleiberechtsregelungen nach §§ 25 a und b AufenthG

Bei den Bleiberechtsregelungen nach § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen) und § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) gab es einige Änderungen.

So wurden die erforderlichen Voraufenthaltszeiten reduziert – bei § 25a AufenthG von vier auf drei Jahre, bei § 25b AufenthG in beiden Fällen - allein oder mit Familie - auf zwei Jahre.

Checkliste § 25a

- ☐ Mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten
- ☐ In der Regel mindestens 3 Jahre Schulbesuch oder anerkannter Abschluss
- ☐ Antragsstellung vor Vollendung des 27. Lebensjahres
- ☐ Positive Integrationsprognose
- ☐ Seit 12 Monaten geduldet sein oder einen Chancenaufenthalt haben
- ☐ In der Regel Passpflicht

Checkliste § 25b

- ☐ Seit 6 Jahren oder 4 Jahre mit Familie in Deutschland gelebt oder Chancenaufenthalt haben
- ☐ In der Regel Lebensunterhalt (zukünftig) überwiegend gesichert (es gibt Ausnahmen!)
- ☐ In der Regel Sprachniveau A2 (mündlich)
- ☐ Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung
- ☐ Bekenntnis zur Grundordnung
- ☐ In der Regel Passpflicht

Bei § 25a AufenthG wurde eine Härtefallregelung (Krankheit, Behinderung) für die Erfordernis des Schulbesuchs bzw. -abschlusses eingeführt. Zudem kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG jetzt bis zum 27. Geburtstag beantragt werden.

All diese Änderungen sind sehr zu begrüßen. Eine unerfreuliche Neuerung gibt es allerdings auch – für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a ist es jetzt notwendig, dass der*die Begünstigte seit 12 Monaten eine Duldung hat. Diese Regelung wurde „auf den letzten Metern“ im parlamentarischen Verfahren wohl auf Wunsch der FDP eingebracht. Bevor gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene also eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, soll ein Jahr Zeit für ihre Abschiebung bleiben.

BLEIBdran+ hat die Änderungen für §§ 25a und b AufenthG auf einem Merkblatt zusammengefasst. Sie finden es unter: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/03/Aufenthalt-25ab.pdf

Zugang zu Integrationskursen

Eine weitere wichtige Neuerung durch das ChAR-G ist, dass jetzt alle Asylsuchenden zu Integrations- und DeuFöV-Kursen zugelassen werden können (im Rahmen verfügbarer Plätze). Das gilt auch für Personen aus den als sicher deklarierten Herkunftsländern (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien).

Wenn es in der Ausbildung kriselt

Die hohen Abbrechquoten bei Ausbildungen generell, und speziell auch bei Ausbildungen von Geflüchteten, werden regelmäßig medial thematisiert, insbesondere in Angesicht des immer akuter werdenden Fachkräftemangels. Für Geflüchtete hängt zudem manchmal auch der Aufenthalt am erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Was sind die Gründe für Ausbildungsabbrüche?

Die Gründe für Ausbildungsabbrüche sind vielfältig. Vor Ausbildungsbeginn haben junge Menschen oftmals ein unrealistisches Bild vom Ausbildungsberuf und -betrieb, da schlicht die Informationen zu Ausbildungsinhalten und dem praktischen Tätigkeitsbereich fehlen. Das System der dualen Ausbildung im deutschsprachigen Raum ist einzigartig und in anderen Ländern häufig nicht bekannt.

Zudem fehlt den meisten Auszubildenden die Praxiserfahrung in deutschen Betrieben. Somit herrscht oftmals Unkenntnis in Bezug auf Unternehmens- und Arbeitskulturen auf dem regionalen Arbeitsmarkt.

Auch fehlende Kenntnisse über Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Unternehmen begünstigen Abbrüche. Ist die Ausbildung begonnen, können weitere Hürden auftauchen. Fehlende oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse, um die Arbeitsabläufe oder den Theorieunterricht in berufsbezogener Fachsprache zu verstehen, sind Gründe, die am häufigsten genannt werden – gefolgt von Kommunikationsproblemen und fehlenden Zuständigkeiten bzw. mangelnder Erreichbarkeit der ausbildenden Ansprechpersonen im Betrieb.

Zudem fallen fehlende interkulturelle Sensibilität in Teams, Schwierigkeiten, Probleme direkt vor Ort anzusprechen, und Rassismus- und Diskriminierungserfahrung der Auszubildenden in Schule und Betrieb auf. Hier fehlt es den Thüringer Unternehmen und Berufsschulen oftmals an der kritischen Auseinandersetzung mit Rassismus und Sensibilität im Umgang mit Auszubildenden, die fliehen mussten. Daneben führen auch die niedrige Ausbildungsvergütung und die daraus enstehenden finanziellen Probleme zum Abbruch einer Ausbildung.

Ebenso sollte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine größere Beachtung finden, insbesondere im Hinblick auf Auszubildende, die bereits Kinder haben. Aufgrund fehlender Betreuungsangebote oder Unterstützungsnetzwerke ist es mit enormen Schwierigkeiten verbunden, feste Zeiten für das Lernen und zur Vorbereitung auf Prüfungen zu finden. Diese Mehrbelastung führt oft dazu, das insbesondere Frauen häufiger über den Abbruch der Ausbildung nachdenken.

Wie können Ausbildungsabbrüche vermieden werden?

Vor Beginn einer Ausbildung sollte unbedingt eine realitätsnahe berufliche Orientierung nach individuellen Interessen und Stärken der Auszubildenden erfolgen.

Ausbildungsinteressent*innen können dafür die vielfältigen Beratungsangebote in Anspruch nehmen und sollten, wenn möglich, erste Eindrücke durch Formate wie Speed-Dating mit Ausbildungsbetrieben oder Ausbildungsmessen sammeln, um eine realistische Vorstellung von ihren Tätigkeiten im Unternehmen zu bekommen. Ist ein geeignetes Berufsbild gefunden, sollte mindestens ein zweiwöchiges Praktikum beim Ausbildungsbetrieb stattfinden.

Auch Berufsschulen bieten vereinzelt Hospitationen an, um einen Eindruck von den Anforderungen des berufsbezogenen Theorieunterrichtes zu vermitteln.

Eine bewährte Alternative zum Praktikum stellen die Einstiegsqualifizierungen der Agenturen für Arbeit dar. Durch eine sechs- bis zwölfmonatige Praxisphase im Ausbildungsbetrieb kann gezielt auf die Anforderungen einer Ausbildung vorbereitet werden.

Die Sprachkenntnisse in Deutsch sollten für eine Ausbildung zumindest auf einem guten B1- oder besser noch einem B2-Niveau sein. Den Aus-

bildungsbetrieben sollte zudem klar sein, was sich für ein Niveau hinter dem Sprachzertifikat verbirgt und dass die Fachsprache eher praktisch im Betrieb gelernt wird als theoretisch im Sprachkurs. Auch Vorbereitungskurse, begleitende Sprachcoachings oder Nachhilfeangebote sowie ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen können Ausbildungsabbrüchen vorbeugen.

Zudem kann das Angebot der Assistierten Ausbildung der Agentur für Arbeit (AsA flex) als Unterstützungsinstrument vor und während der Ausbildung sowie beim Übergang in den Beruf hilfreich sein. Dabei wird den Auszubildenden ein*e Ausbildungsbegleiter*in zur Seite gestellt und es gibt Maßnahmen zum Abbbau von Bildungs- und Sprachdefiziten sowie Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

In Bezug auf die finanziellen Rahmenbedingungen während einer Ausbildung sollte vorab die Ausbildungsvergütung klar kommuniziert werden. Zudem sollten finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, wie Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG, besprochen und geprüft werden.

Empfehlenswert ist ebenso eine arbeitsrechtliche Beratung zur Prüfung der Ausbildungsverträge und zur Eruierung der Pflichten und Rechte sowohl der Auszubildenden, als auch der Ausbildungsbetriebe.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Kommunikation im Betrieb. Es muss klar geregelt sein, wer die Verantwortung für die Auszubildenden innehat und wie die zuständige Person erreichbar ist. Kommt es doch zu Fehlern oder Fehlverhalten am Arbeitsplatz bzw. in der Berufsschule, braucht es eine offene Gesprächs- und Fehlerkultur sowie ein gegenseitiges Wohlwollen zwischen den Auszubildenden und dem Unternehmen.

Hilfsangebote können Ausbildungsabbrüche verhindern

Damit Auszubildende gut in der neuen Ausbildung ankommen, bieten immer mehr Unternehmen Mentoring-Programme oder Formate wie Peer-to-Peer-Lerngruppen für ihre Auszubildenden an. Auch Team-Tage, Teambuildingmaßnahmen und eine wohlwollende Willkommenskultur im Unternehmen unterstützen einen erfolgreichen Ausbildungsprozess nachhaltig.

Schließlich kann auch das Bundesprogramm des Senior Expert Service (SES) VerA (Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen) eine gute Hilfe sein, um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Das Programm bietet 1:1-Tandems von Auszubildenden und ehrenamtlichen Fachleuten im Ruhestand.

Unterstützungsangebote vor und während der Ausbildung

Finanzielle Unterstützung:
- Auszubildende mit einer Duldung erhalten Leistungen nach dem AsylbLG und nach 15 Monaten Berufsausbildungsbeihilfe bzw. BAföG bei einer schulischen Ausbildung.
- Auszubildende mit Flüchtlingsanerkennung erhalten über die Berufsausbildungsbeihilfe einen individuellen Zuschuss zur Lebensunterhaltssicherung.
- Auszubildende mit dem Status Asylbewerber*in erhalten durchgängig Leistungen nach dem AsylbLG. Es besteht kein Anspruch auf BAB oder BAföG.

Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit:
- AsA flex
- BvB (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme)
- Sonstige: Projekt VerA des SES (Senior Expert Service)

Beratung bei drohendem Ausbildungsabbruch:
- Agentur für Arbeit
- Berufliche Beratungsstellen und -projekte, z. B. BLEIBdran+, Faire Integration
- Willkommenslots*innen der Kammern
- Antidiskriminierungsberatungsstellen

Geflüchtete Frauen auf dem Arbeitsmarkt – ein Interview mit Hava Jafari

Hava Jafari lebt seit 2016 in Deutschland. Zu dieser Zeit waren Geflüchtete aus Afghanistan noch nicht berechtigt, an den Integrations- und Sprachkursen teilzunehmen, wenn ihr Asylantrag noch nicht entschieden worden war. Hava Jafari blieb hartnäckig und recherchierte, was sie als Geflüchtete tun konnte, besuchte Angebote wie das Sprachcafé und arbeitete als Beraterin. Ihren Bachelorabschluss in Informatik hatte Hava Jafari bereits in Afghanistan gemacht und studiert mittlerweile Informatik im Masterstudiengang an der Fachhochschule in Erfurt. BLEIBdran+ sprach mit ihr darüber, welche Herausforderungen und Chancen es für zugewanderte Frauen gibt, beruflich in Deutschland Fuß zu fassen, und welche Unterstützung notwendig ist, damit gut ausgebildete Fachkräfte mit Fluchterfahrung auch in Thüringen bleiben wollen.

Havva Jafari Foto von IBS gGmbH

Guten Tag Frau Jafari, wir freuen uns sehr, dass Sie uns dieses Interview geben. Sie hatten einen schwierigen Start, als Sie 2016 nach Deutschland gekommen sind und haben trotzdem sehr schnell begonnen zu arbeiten. Wie ist Ihnen das gelungen?

Hava Jafari: IPSO [International Psychosocial Organisation] hatte damals die Stelle als Beraterin ausgeschrieben. Als ich mich beworben habe, war mein Asylantrag noch nicht einmal entschieden. Ich weiß nicht, woher ich den Optimismus genommen habe, dass das schon klappen wird.

Um als Beraterin bei IPSO arbeiten zu können, habe ich dann zunächst einen einjährigen Intensivkurs absolviert. Und einen Tag nach dem Kursabschluss wurde mir direkt der Job angeboten. Der Bescheid, dass mein Asylantrag angenommen wurde, kam am selben Tag. Es war, als ob es genau so kommen sollte.

Was ist für die berufliche Integration besonders hilfreich?

Hava Jafari: Als Erstes ist es wichtig, dass die Menschen ihre Rechte kennen. Das fängt bei der Anhörung beim BAMF an und geht bis zu dem Punkt, dass ich als Angestellte über das Arbeitsrecht in Deutschland oder das Krankenversicherungssystem Bescheid weiß. Wenn du in Afghanistan krank wirst, dann bekommst du in der Zeit kein Geld.

Das war meine größte Sorge, als ich in der Zeit bei IPSO erkrankte und lange im Krankenhaus war. Diese Sorgen muss man den Menschen vorher nehmen. Ich fände zum Beispiel gedolmetschte Workshops super, in denen Menschen von ihren Erfahrungen in Deutschland berichten. Wir brauchen viel mehr Räume, um auch voneinander lernen zu können.

Wir brauchen viel mehr Räume, um auch voneinander lernen zu können

Was ist für Frauen besonders schwierig, wenn sie in Deutschland arbeiten wollen?

Hava Jafari: Wenn sich eine Frau, z. B. aus Afghanistan, entscheidet, in Deutschland zu arbeiten, hat sie Angst, dass sie dann 24 Stunden am Tag unterwegs ist, weil es eine zusätzliche Aufgabe ist. Es ist üblich, dass die Frau den gesamten Haushalt macht und sich allein um die Kinder kümmert, meistens so lange, bis sie zum Studium oder zur Ausbildung aufbrechen. Meiner Meinung nach ist es sowieso besser, die Kinder auch zu mehr Selbstständigkeit zu erziehen.

Dazu kommt für muslimische Frauen die Sorge, mit Kopftuch in der Arbeit nicht akzeptiert zu werden. In Afghanistan waren schon 2016, als ich floh, Frauen viel weniger wert als Männer, das hat sich mit Machtübernahme der Taliban noch verschlimmert. Es gibt dort auch Arbeitsrechte, aber die musst du erst mal durchsetzen. Als Frau wird dir nicht geglaubt und du wirst nicht ernst genommen. Diese Erfahrung schüttelt man auch nicht einfach ab.

Sie haben Erfahrungen als Beraterin gesammelt, sind auch als Sprach- und Integrationsmittlerin und Dolmetscherin tätig. Warum wollten Sie trotzdem Ihren Master in Informatik machen?

Hava Jafari: Ich wollte mein Zertifikat haben. Mein Bachelor wurde dann auch endlich anerkannt in Deutschland und das war für mich das Zeichen, dass ich doch noch den Master mache. Natürlich spielt da Geld auch immer

eine Rolle, vor allem wenn du weißt, dass Deutschland händeringend ITler sucht. Das ist auch das Problem für Thüringen. Du verdienst in Großstädten oder in Westdeutschland wesentlich

Wenn man in Thüringen nicht durch Familie und Freunde verwurzelt ist, lohnt sich ein Umzug mehr.

mehr Geld und in der Branche weiß man das. Ich habe hier meine Familie, meine Freunde und lebe auch gern in Erfurt. Aber wenn man nicht so verwurzelt ist, lohnt sich ein Umzug natürlich mehr.

Aber ich lasse mir noch offen, in welchem Bereich ich arbeiten möchte. Momentan arbeite ich auch neben dem Studium bei Refugio als Sprachmittlerin oder dolmetsche ehrenamtlich. Auch als ITlerin würde ich mir dann ein Unternehmen suchen, bei dem ich Menschen mit meiner Arbeit helfen kann.

Ich habe auch viele Menschen aus dem IT-Bereich kennengelernt, die auch Fluchterfahrung haben. Die durften hier nicht arbeiten, weil das Anerkennungsverfahren so lange gedauert hat, bis ihr Wissen veraltet war. Oder haben in Thüringen nicht die Chance bekommen zu zeigen, dass sie trotzdem gut in ihrem Bereich sind.

Die Deutsche Bahn ist auch so ein Paradebeispiel. Da werden jetzt viele Menschen aus dem Ausland extra nach Deutschland geholt, um in der IT zu arbeiten ohne Sprachkenntnisse. Aber Geflüchteten, die bereits hier leben und auch schon deutsch sprechen, wird nicht vertraut, dass sie so einen Job machen können. Als ob die Flucht deine Fähigkeiten auslöschen würde.

Was würdest du Frauen raten, die jetzt in Deutschland ankommen und beruflich Fuß fassen wollen?
Hava Jafari: Meine Schwester hat vor einem Monat angefangen in Deutschland zu arbeiten und ich sehe ihre Verzweiflung und die Startschwierigkeiten. Ich habe ihr gesagt, jeder Anfang ist schwer, egal wo du ihn machst. Ob du jetzt hier anfängst oder wieder abbrichst und es woanders versuchst, anfangen musst du immer. Das rate ich allen Frauen. Ihr müsst geduldig sein und dürft nicht aufgeben!

Ich war sehr hartnäckig und habe schnell viele Kontakte geknüpft. Und um ehrlich zu sein, war auch viel Glück dabei. Aber jede Frau muss ihren ganz eigenen Weg finden und das in ihrem eigenen Tempo. Sucht euch so früh wie möglich Unterstützung und Beratung und lasst euch nicht unterdrücken! Informationen bedeuten alles. Wenn dir die Infos fehlen, wirst du es verdammt schwer haben.

Wir danken ganz herzlich für das Gespräch!

Arbeit und Ausbildung geben Geflüchteten eine Perspektive in Thüringen

Thüringer LAT-Projekte verbessern berufliche Teilhabe

Gastbeitrag von Julia Tantoh | IBS gGmbH

Die sogenannten LAT-Projekte sind eine feste Größe in der Thüringer Integrationslandschaft und wichtige Ansprechpartner für Geflüchtete und Migrant*innen für das Thema berufliche Teilhabe.

Die über das Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“ (LAT) geförderten Projekte halten für Ratsuchende verschiedene Angebote vor, die von beruflicher Beratung, Kompetenzfeststellung, Vermittlung in Praktika, Ausbildung und Arbeit bis hin zu einer Nachbetreuung in den Unternehmen reichen. Einige Projekte bieten auch selbst Qualifizierungen an, z. B. im Pflegebereich.
Im Zuge der Neustrukturierung der Förderlandschaft in Thüringen im letzten Jahr wurde die Zielgruppe der LAT-Förderung eingegrenzt. Zugang zu den Projekten haben nur noch Geflüchtete und Migrant*innen, die keine SGB II-Leistungen beziehen, insbesondere also Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus. (Geflüchtete und Migrant*innen im Rechtskreis SGB II können seit dem 01.07.2022 von den Jobcentern in sogenannte Integrations- und Teilhabeprojekte der Integrationsrichtlinie im ESF Plus in Thüringen vermittelt werden.)

Damit unterstützen die LAT-Projekte Menschen, die aufgrund der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen einen erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt und damit zu sozialer und beruflicher Teilhabe haben.

Der Erfolg der LAT-Arbeit zeigt sich in den Geschichten der Teilnehmer*innen. Auf der gemeinsamen Website der LAT-Projekte www.lat-thueringen.de stellen wir Ihnen ehemalige und aktuelle Teilnehmer*innen vor und zeigen, wie sie die Hürden und Herausforderungen auf ihrem Weg in Arbeit und Ausbildung gemeistert haben. Auch Projektmitarbeiter*innen und Arbeitgeber*innen kommen zu Wort. Auf der Website finden Arbeitgeber*innen und Multiplikator*innen neben den genannten guten Beispielen aus der Projektarbeit auch die Kontaktdaten aller LAT-Projekte sowie praktische Erstinformationen zu wichtigen Themen der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten und Migrant*innen. Weiterführende Fragen beantworten die LAT-Projekte gerne im direkten Gespräch. Da die LAT-Website seit einiger Zeit mehrsprachig ist, können auch Ratsuchende noch einfacher das für sie passende Projekt finden.

Die Thüringer Fachstelle Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung am Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gGmbH sichert die fachliche Begleitung der LAT-Projekte durch Beratung, Schulungen und Vernetzungsangebote ab.

Sie erreichen das Projektteam über die Telefonnummer 0361 51150019 oder per E-Mail über fachstelle@ibs-thueringen.de.

Weitere Informationen finden Sie auf: www.lat-thueringen.de

Landesprogramm Start Deutsch

Gastbeitrag von Swetlana Dominnik-Bindi & Yana Kharenko | Thüringer Volkshochschulverband e. V.

Das Landesprogramm Start Deutsch wird auch 2023 mit Fördermitteln des Landes Thüringen fortgeführt. Vorrangig können nach wie vor Personen teilnehmen, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, weil keine Zulassung durch das BAMF oder keine Verpflichtung zur Teilnahme durch den Leistungsträger vorliegt.

Das Programm wurde für weitere Zielgruppen geöffnet: Es können auch Personen mit Zulassung zum Integrationskurs an Start-Deutsch-Kursen teilnehmen, wenn die Wartezeit bis zum Beginn des Integrationskurses **mehr als sechs Wochen** beträgt und zugleich in absehbarer Zeit auch in zumutbarer Wohnortnähe kein anderer Kursplatz verfügbar ist. Durch die Öffnung der Start-Deutsch-Kurse soll langen Wartezeiten auf die Integrationskurse des Bundes mit einem ergänzenden Angebot begegnet werden.

Hierzu wird weiterhin der Kursbaustein „EDK – Entwicklung digitaler Kompetenzen“ auf allen Niveaus von Alpha bis B1 angeboten. Ziel des Bausteins ist es, die Teilnehmenden an die digitale Welt heranzuführen und sie mit deren Möglichkeiten und Herausforderungen vertraut zu machen..

Der Thüringer Volkshochschulverband e. V. ist die Koordinierungsstelle im Landesprogramm Start Deutsch seit 2016 und setzt die Kurse zusammen mit den Volkshochschulen und anderen Kooperationspartnern thüringenweit um.

Status Quo der Integrationskurse

Die Integration von Zugewanderten in die Gesellschaft und Arbeitswelt ist eine zentrale Herausforderung für Deutschland. Eine wichtige Voraussetzung für Integration ist die Sprachkompetenz. Hierbei setzen die Bundesregierung und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Integrationskurse als besonderes Werkzeug. Die Nachfrage nach diesen Kursen ist spürbar hoch, und die Wartezeiten auf freie Plätze sind oft lang. Doch nicht nur Zugewanderte suchen Integrationskurse, auch die Integrationskursträger suchen händeringend qualifizierte Dozent*innen.

Blick in die Zahlen. Blickt man in die aktuellsten Zahlen des BAMF, zeichnet sich auch schon in 2022 klar ab, dass es ein großes Delta zwischen ausgestellten Teilnahmeverpflichtungen und einmündenden Kursteilnehmenden gibt. Eine gewisse Differenz ist zu erwarten. Aber dass von fast 600.000 zur Teilnahme Berechtigten (siehe Abbildung S. 30) lediglich ca. 323.000 Personen in einen Integrationskurs einmünden (siehe Abbildung S. 31), ist ziemlich beachtlich.

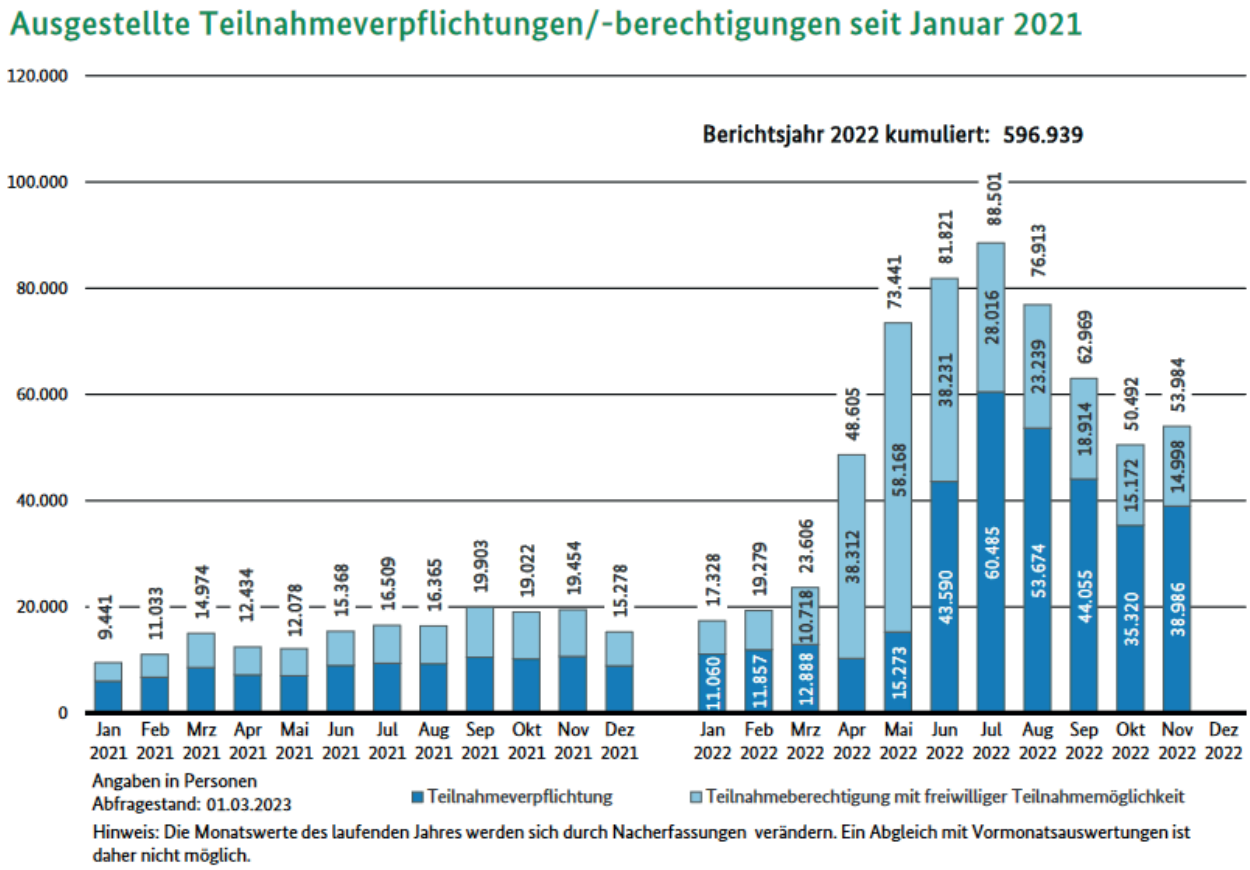

Die Gründe. Die aktuell große Nachfrage nach Integrationskursen lässt sich nicht allein mit der Öffnung der Integrationskurse zu Beginn dieses Jahres erklären. Bekanntlich ist die Anzahl in Deutschland ankommender Menschen hoch. Während die Ukraine im Fokus ist, sind auch Fluchtbewegungen aus anderen Teilen der Welt in Deutschland spürbar.

Viele Dozent*innen, die in den Jahren nach 2015 Integrationskurse gegeben haben, haben sich inzwischen umorientiert und stehen Kursen nicht mehr zur Verfügung. Die Nachfrage nach Deutschdozent*innen übersteigt das Angebot deutlich. Viele Träger würden gern mehr Kurse durchführen, müssen aber mangels Lehrkräften davon absehen.

Schwierige Prognose. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich die Zahlen entwickeln und welche Auswirkungen die Öffnung der Kurse und das Ankunftsgeschehen haben werden.

Das BAMF hat bereits neue Integrationskursträger zugelassen. Auch Erstorientierungskurse (EOK) konnten bisher die hohen Wartezeiten auf einen Integrationskurs etwas abfedern. Der Bundeshaushalt 2023 sieht jedoch erhebliche Kürzungen bei den EOKs vor.

Neue Integrationskursteilnehmende seit Januar 2021

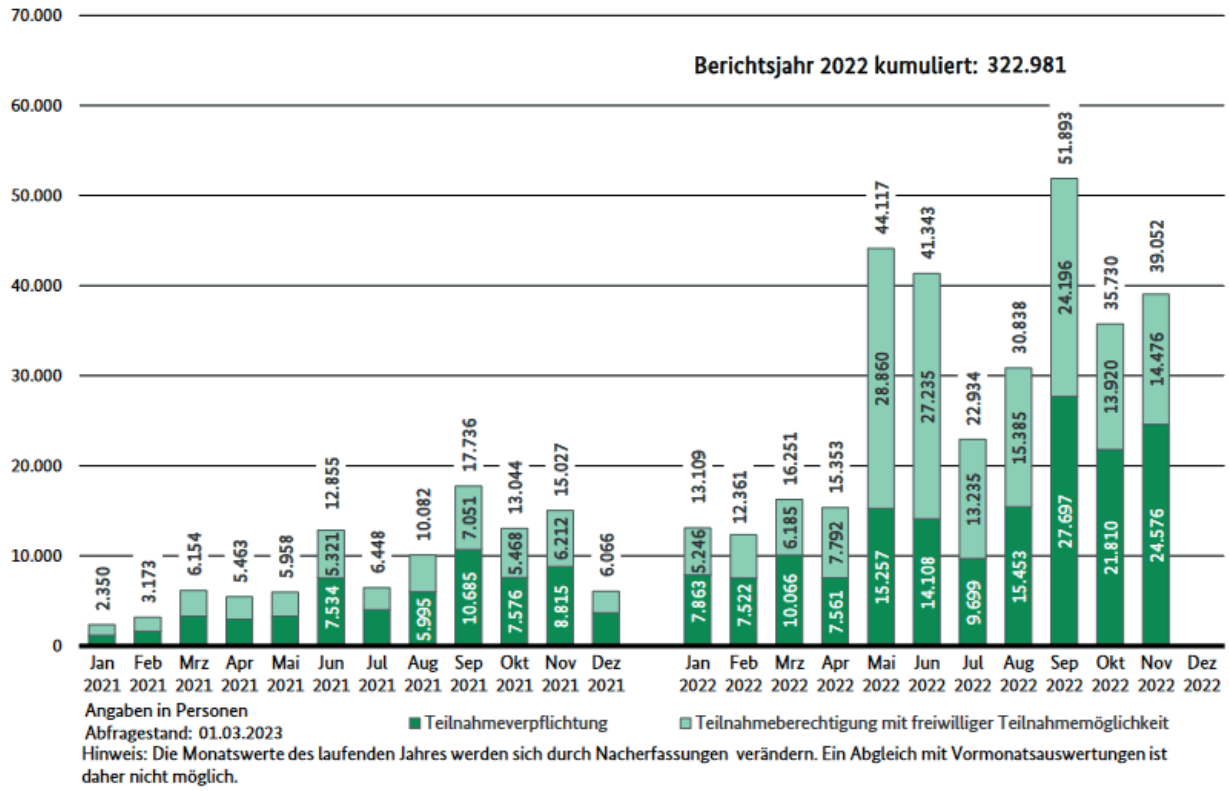

Um neue Dozent*innen für das Integrationskurssystem zu finden, hat das BAMF Ausnahmeregelungen für die Zeit vom 01.02.2023 bis zum 30.06.2024 erlassen. Dozent*innen soll so ein schnellerer Einstieg trotz noch laufender Zusatzqualifizierungen ermöglicht werden, auch soll der Einstieg schon während des Masterstudiums DaF/DaZ möglich sein.

Fazit: Unbedingt mit erhöhten Wartezeiten rechnen

Auch wenn die Prognose schwierig ist, ist kaum mit einer kompletten Entspannung zu rechnen – auch bei höheren Kurszahlen. Die Kurse werden von Neuankömmlingen weiter stetig nachgefragt und aktuelle Wartelisten sind abzubauen.

Sollten Sprachzertifikate für die Beantragung von Aufenthaltstiteln oder für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit noch nachgeholt werden müssen, muss mit ausreichenden Pufferzeiten kalkuliert werden. Denn Verzögerungen bis zum Erhalt eines Zertifikats können auch aus anderen Gründen eintreten - wenn etwa ein*e Teilnehmer*in erkrankt oder die Prüfung nicht besteht, der Kurs trägerseitig abgebrochen wird oder eine Kurswiederholung nötig ist.

Übrigens ist die Situation nicht nur bei Integrationskursen angespannt. Gleiches gilt auch für die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV).

Quellen [abgerufen am 14.03.23]

BAMF (02.02.23): „Zulassung von Lehrkräften im Integrationskurs“. Abrufbar unter: https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/LehrFachkraefte/ZulassungLehrkraefte/ZulassungIntegrationskurse/zulassung-integrationskurse-node.html

BAMF (02/2023): „Aktuelle Zahlen“. Abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-februar-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Migazin (31.01.2023): „Erstorientierungskurse für Einwanderer vor dem Aus“. Abrufbar unter: https://www.migazin.de/2023/01/31/benjamin-bieber-gespraech-erstorientierungskurse-einwanderer/

Hessenschau (22.12.22): „Orientierungskurse für Asylbewerber in Hessen in Gefahr“. Abrufbar unter: https://www.hessenschau.de/gesellschaft/bund-kuerzt-mittel-orientierungskurse-fuer-asylbewerber-in-hessen-in-gefahr-v1,erstorientierung-gefluechtete-100.html

Die Grenzen von Sprachkursen und Prüfungen

Sind die allgemeinen Erwartungen zu hoch?

Sprachkurse sind ein wichtiger Bestandteil erfolgreicher Integration und unverzichtbar. Die Erwartungen sowohl an Integrations- als auch Berufssprachkurse sind groß. Dabei ist es wichtig zu bedenken, dass nicht alle Erwartungen erfüllt werden können. Insbesondere in Bezug auf die Ausbildung und die Arbeitsmarktintegration sollte man nicht nur die Prüfungsergebnisse von Sprachkursen als Kriterium zur Beurteilung sprachlicher Fähigkeiten heranziehen. Absolvent*innen können sowohl besser, als auch schlechter sein, als es ihr Sprachzertifikat eigentlich attestiert.

Dieser Artikel soll als Impuls dienen, die Erwartungshaltung an Sprachkurse zu hinterfragen und das Verständnis für ihre Grenzen zu schärfen.

Heterogenität der Teilnehmenden. Die Unterschiedlichkeit der Lernenden stellt eine besondere Herausforderung in Sprachkursen dar. Binnendifferenzierung, also die gezielte Förderung der individuellen Lernbedürfnisse unter Beachtung der Lernvoraussetzungen hat einen großen Stellenwert. Allerdings ist sie schwierig und nur in Grenzen umsetzbar, wenn Teilnehmende unterschiedlichen Alters aus verschiedenen Ländern mit uneinheitlichen Schriftsystemen, Bildungshintergründen und Sprachlernerfahrungen gemeinsam lernen.

Es ist für Lehrende daher stets herausfordernd, allen Teilnehmenden ausreichend gerecht zu werden und individuell auf ihre Bedürfnisse einzugehen. Zur Wahrheit gehört auch, dass nicht jede dieser Herausforderungen gemeistert werden kann – auch nicht von der besten und motiviertesten Lehrkraft.

Persönliche Kompetenzen. Beim Sprachenlernen geht es nicht nur darum, allgemeine Kompetenzen zu betrachten, wie Motivation, Zielorientierung oder Selbstdisziplin, die einen Lernerfolg unterstützen. Es geht auch um viele individuelle Faktoren, die den Lernprozess beeinflussen können. Dazu gehören Aspekte wie persönliche Merkmale oder Charaktereigenschaften. Zum Beispiel wird ein introvertierter Mensch, der in seiner Muttersprache eher einsilbig ist, in einer Fremdsprache sehr wahrscheinlich Schwierigkeiten haben, ein*e erstklassige*r (Viel-)Redner*in zu werden.

Soft Skills. Obwohl Sprachkurse helfen, Sprachkenntnisse zu verbessern, können sie nicht notwendigerweise Soft Skills wie Teamfähigkeit, Führungsqualitäten oder Kommunikationsfähigkeiten vermitteln. Diese Fähigkeiten sind oft genauso wichtig wie die Sprachkenntnisse selbst, um erfolgreich in einem Berufsfeld zu sein.

Praxiserfahrung. Sprachkurse können theoretisches Wissen über Arbeit vermitteln, aber sie können keine praktischen Erfahrungen in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Berufsfeld bieten. Selbst praxisnahen Übungen sind Grenzen gesetzt, und auch gut umgesetzt können sie kein flexibles und kompetentes Agieren im Berufsalltag simulieren.

Fachsprache. Ein allgemeiner Sprachkurs oder auch der Berufssprachkurs vermittelt die Grundlagen einer Sprache, aber er kann möglicherweise nicht das spezielle Fachvokabular abdecken, das in vielen Berufen benötigt wird. Das klassische Beispiel sind Fachsprachkurse für Mediziner. Aber auch in typischen Ausbildungsberufen scheitert ein Probearbeiten unter Umständen schon daran, dass Fachvokabular in Lehrplänen nicht vorhanden ist – und es kann auch gar nicht universell vorhanden sein. Das Angebot passender Fachsprachkurse ist nicht nur im ländlichen Raum kleiner als gewünscht.

Dialekte. Ein entscheidender Faktor sind – ganz besonders auch in Thüringen – Dialekte. Dialekte unterscheiden sich in Aussprache, Grammatik und Vokabular. Gelehrt wird aber Deutsch als Hochsprache. Umgangssprache, die häufig als Dialekt gesprochen wird, wird nicht vermittelt. Während bildungssprachliche Redemittel mit großem Zeitaufwand und großer Motivation auswendig gelernt werden, findet Umgangssprache im Unterrichtsalltag nur wenig Aufmerksamkeit.

In der Praxis wurden so schon außerordentlich gute Absolvent*innen von Sprachkursen – zu Unrecht – als arrogant wahrgenommen, da sie Hochsprache verwendeten und ihr Gegenüber bitten mussten, doch bitte verständlicher zu sprechen.

Auch Prüfungen haben ihre Grenzen

Es gibt immer wieder Teilnehmende, die an gewissen Sprachniveaus scheitern, obwohl sie in der subjektiven Wahrnehmung ein höheres Sprachniveau haben als andere, die diese Prüfungen bestanden haben. In manchen Fällen ist diese subjektive Wahrnehmung tatsächlich objektiv richtig, denn Zertifikate bilden nicht immer die Realität ab.

Allgemein- und Weltwissen. Neben dem reinen Sprachwissen spielen auch Allgemein- und Weltwissen eine wichtige Rolle in Sprachprüfungen. Logisches Denken und Hintergrundwissen können das Beantworten der Fragen erleichtern und das Arbeitstempo erhöhen. Denn oft geht es in Sprachprüfungen nicht nur um die korrekte Verwendung der Sprache, sondern auch um die Fähigkeit, Informationen zu verstehen und Zusammenhänge zu erkennen. Wissensdefizite können Sprachkurse üblicherweise nur begrenzt ausgleichen.

Arbeitstechniken und Lösungsstrategien. Neben dem Sprachwissen sind auch gute Arbeitstechniken von großer Bedeutung für eine erfolgreiche Sprachprüfung. Eine gute Zeitorganisation und Strukturierung der Aufgaben sind wichtige Voraussetzungen, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ohne diese Fähigkeiten kann selbst eine Person mit ausgeprägten Sprachkenntnissen Schwierigkeiten haben, die Prüfung zu bestehen.

Vier Fertigkeiten. Für ein gutes Prüfungsergebnis sind alle Fertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen) gleichermaßen wichtig. Ein exemplarisches und übliches Beispiel ist der Bereich des Schreibens, in dem mangelnde Fertigkeiten das Erlangen des Sprachzertifikats verhindern können. Aber nicht jeder Beruf erfordert besonders gut ausgeprägte schriftliche Fertigkeiten. Oft vergessen wird, dass dies nicht nur Zugewanderte betrifft. Es gibt auch deutsche Muttersprachler*innen, die nach erfolgreicher Schullaufbahn als sekundäre oder funktionale Analphabeten gelten. Es gibt viele Deutsche, die trotz mangelnder schriftlicher Kompetenzen ein erfolgreiches Leben führen und am Alltag teilnehmen können.

Status Quo des Zertifikats. Ein Zertifikat ist ein Ausdruck der Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung. Es sagt jedoch wenig darüber aus, wie die gegenwärtigen Fähigkeiten oder das Leistungsvermögen einer Person sind. Ein Zertifikat kann daher im Laufe der Zeit an Aussagekraft verlieren, da die Leistungen in den jeweiligen Fertigkeiten sowohl besser, als auch schlechter werden können.

Foto von JESHOOTS.COM auf Unsplash

Fazit

Der Stellenwert der Sprache für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration steht außer Frage. Aber ein realistisches Verständnis für die Grenzen von Sprachkursen und Prüfungen sowie eine faire Differenzierung und Anerkennung individueller Umstände sind unverzichtbar für eine erfolgreiche berufliche Eingliederung. Ein reiner Blick auf das Zertifikat verbaut womöglich ungerechtfertigt Chancen und verhindert eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration.

Und am Ende gilt wie immer: Fehler können und dürfen gemacht werden – ganz besonders beim Sprachenlernen.

Ehrenamtlich für Geflüchtete

Seitdem der Krieg die Ukraine beherrscht, hat das ehrenamtliche Engagement für Geflüchtete in Deutschland neuen Schwung bekommen. Lena Hempel hat für BLEIBdran+ mit einigen Menschen darüber gesprochen, warum sie sich ehrenamtlich engagieren und welche Herausforderungen sie sehen.

Anastasia

Ich bin immer der Überzeugung gewesen, dass das Leben in einer Gesellschaft und besonders in einer globalen Welt bedeutet, dass wir alle miteinander sehr eng verbunden sind. Ich bin seit 2001 immer ehrenamtlich aktiv gewesen – zuerst in Belarus im Bereich Jugendhilfe, dann hier in Deutschland vor allem 2015 bis 2016 während der Flüchtlingskrise. Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat mich zutiefst getroffen. Die Hälfte meiner Familie mütterlicherseits stammt aus der Ukraine. Ich habe auch hier in Erfurt viele Freund*innen aus der Ukraine und Russland.

Ich frage mich immer, was wäre, wenn ich in dieser Situation gewesen wäre. Natürlich, wir sind alle nicht unendlich und kommen an unsere Grenzen. Ich hatte Mitte letzten Jahres eine Art Burn-out und habe mich von der täglichen Freiwilligenarbeit zurückgezogen. Ich habe mich danach gefragt, was kann ich mit Freude tun, ohne mich selbst zu „überlasten“? Ich habe mein Ehrenamt jetzt auf ein bis zwei Stunden pro Woche begrenzt und dazu geschaut, was genau benötigt wird: mal spenden, mal dolmetschen, mal mit jemandem Deutsch für die Prüfung üben. Dazu versuche ich mir selbst Hilfe zu holen, sei es emotional oder kapazitätsmäßig. Als Freiwillige darfst du auch um Unterstützung bitten. Wichtig ist es, trotzdem weiterzumachen, wenn auch in kleineren Schritten.

Die größte Herausforderung ist, eine Balance zu finden; andere zu unterstützen, ohne sich dabei selbst zu vergessen. Wichtig ist dazu, nicht allein zu „kämpfen“, sondern bei Migrantenselbstorganisationen und Verbänden nachzufragen, wo und wie Unterstützung benötigt wird. Die zweite wichtige Herausforderung ist aus meiner Sicht, die Ratsuchenden nicht von der Unterstützung abhängig zu machen. In der Sozialberatung nennt man das „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, als Freiwillige muss man lernen, lediglich die Wege aufzuzeigen und zu unterstützen, aber nicht alles selbst zu übernehmen.

Andreas

Ich habe mich bereits 2015 ehrenamtlich für Geflüchtete aus Afghanistan und Syrien engagiert und bin jetzt wieder vermehrt aktiv geworden. Diese Flüchtlingsbewegungen kommen meist plötzlich. Damit tut sich staatliche Bürokratie schwer und ehrenamtliche Helfer*innen empfinde ich zuerst als Notfalleinheiten, die sofort zur Verfügung stehen, bis staatliche Hilfe anläuft.
Unser friedliches Zusammenleben in Deutschland und unsere Demokratie leben vom Mitmachen, nicht vom Zuschauen und Nörgeln. Wir müssen füreinander Verständnis entwickeln und uns kennenlernen. Genauso wie „reisen bildet“, erweitert ehrenamtliche Hilfe den Horizont – auf beiden Seiten. Oft stelle ich mir die Frage, wie ich mich fühlen würde, wenn ich plötzlich aus Deutschland fliehen und in einem neuen Land mit anderer Sprache, Kultur und anderen Wertvorstellungen klarkommen müsste. Da wäre ich auch froh, wenn mich jemand „an die Hand“ nähme. Wenn aber niemand da ist, der einem das neue Land zeigt, dann kommt es früher oder später zu Konflikten. Zu guter Letzt: es ist auch ein gutes Gefühl, wenn es für einen anderen Menschen einen Unterschied macht, ob man selbst da ist oder nicht.

Das größte Problem ist der Faktor Zeit: gerade am Anfang werden die ehrenamtlich Helfenden förmlich überrannt. Es gibt zu viele Hilfesuchende gegenüber zu wenigen Helfenden. Geld zu spenden oder Kleidung abzugeben ist wichtig und gut, aber vor allem fehlt es an offenen Ohren, die beim Start und bei der Organisation des ganz normalen Alltags helfen.

Schwierigkeiten bereitet z. B. die Bürokratie, eine oft wechselnde Gesetzeslage, eine teilweise mangelnde technische Ausstattung der Behörden – und manchmal trifft man dort auch auf unmotivierte Mitarbeiter*innen. Die meisten Geflüchteten sind im Umgang mit Anträgen überfordert und eine Kommunikation mit den Ämtern ist oft schwierig. Technische Hilfsmittel machen heutzutage fast alles problemlos – mit DeepL und SayHi kann ich mich in jeder Sprache unterhalten. Nur die Ämter tun sich mit neuer Technik häufig schwer.

Matthias

Im Rahmen des Projekts Bleibdran+ sprach Lena Hempel auch mit dem Präsidenten des Lions Clubs Erfurt-Thuringia Matthias Scharlach über die Hilfe für die Leidtragenden des Kriegs in der Ukraine.

Bereits seit Kriegsbeginn in der Ukraine haben Sie Ihre volle Solidarität mit der Ukraine erklärt. Was bewegt Sie eigentlich?
In der Ukraine wird ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg gegen das Volk geführt. Wenn Regierungen mit Menschen gegen Menschen Krieg führen, entsteht Leid und Not. Und stets sind die Kinder die am meisten betroffenen unschuldigen Verlierer.

Und wie haben Sie die Betroffenen unterstützt?
In Lwiw gibt es ein Kinderheim. Es ist eine Einrichtung, in welcher sowohl medizinisches als auch pädagogisches Personal tätig ist, das sich der Betreuung und Pflege von Waisenkindern, Kindern ohne elterliche Fürsorge und Kindern mit angeborenen und erworbenen Fehlbildungen widmet.

Aktuell werden in der Einrichtung 85 kriegsversehrte Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren betreut. Die Kinder mit Behinderung sind bis vier Jahre alt. Das Engagement der Betreuerinnen und Betreuer ist groß, es fehlt jedoch an Prothesen, medizinischem Equipment und Stromgeneratoren. Es ist kalt und dunkel in Lwiw, russische Raketen haben die Umspannwerke vernichtet. Die staatliche Unterstützung ist momentan sehr gering. Die Kinder und Betreuer*innen sind sich selbst überlassen.

Unser Motto als Lions Club Thuringia lautet „We serve!“. Wir haben uns zusammengefunden, um in Not geratene und bedürftige Menschen zu unterstützen. Den Kindern in Lwiw wollen wir helfen. Dafür haben wir Spendengelder gesammelt, von denen wir Ganzkörperprothesen und Generatoren gekauft haben, die ich und noch ein Lionsfreund persönlich an das Kinderheim Malvy in Lwiw übergeben haben.

Spendenübergabe im Kinderheim Malve in Lwiw

Fotos: Lions-Club LC Erfurt-Thuringia

Hungerkrise in Ostafrika im Fokus

Während die Welt von der Eskalation des russischen Krieges gegen die Ukraine spricht und die Medien über Fluchtbewegungen aus der Ukraine berichten, geht eine beispiellose Hungerkrise in Ostafrika fast unbemerkt vor sich. Als Projekt verfolgen wir auch internationale Krisen und Fluchtbewegungen.

Menschen in Somalia, Äthiopien und Kenia erleben derzeit die schlimmste Dürreperiode seit Jahrzehnten, die zu erheblichen Auswirkungen auf die Ernten und die Viehzucht führt. Trotz der alarmierenden Berichte von Hilfsorganisationen ist das Bewusstsein für die Krise in Europa noch überschaubar. Dabei sollten das Ausmaß und die Tragödie dieser Krise nicht unterschätzt werden. Millionen von Menschen in Ostafrika sind von einer bedenklichen Lebensmittelverknappung betroffen.

Die Hungerkrise betrifft vor allem Länder in Ostafrika, insbesondere Äthiopien, Somalia und Kenia, die am Horn von Afrika liegen. Teils werden auch andere, weiter südlich liegende Länder Zentralafrikas genannt. Größere Aufmerksamkeit erlangte das Thema zuletzt im Dezember 2022, als Entwicklungsministerin Svenja Schulze 200 Millionen Euro Soforthilfe sowie 160 Millionen Euro für langfristige Projekte versprach.

Die Ursachen für die aktuelle Hungerkrise in Ostafrika sind vielschichtig und viele negative Faktoren kommen zeitgleich zusammen. Einer der Hauptgründe ist das extrem wechselhafte Klima, das die Region seit Jahren heimsucht. Dazu gehören Dürren, womöglich nun fünf ausbleibende Regenzeiten, aber auch Überschwemmungen, die die Ernten zerstören und die Weidelandflächen für das Vieh beeinträchtigen.

Hinzu kommen weitere negative Faktoren wie die Corona-Pandemie, lokale Heuschreckenplagen und nicht zuletzt die Bürgerkriege in Äthiopien und Somalia. All diese Faktoren haben dazu geführt, dass die Ernährungssicherheit in weiten Teilen Ostafrikas stark beeinträchtigt ist und Millionen von Menschen von Hunger bedroht sind.

Die Hungerkrise in Ostafrika wird auch durch die Situation auf den Weltmärkten verschärft. Insbesondere die gestiegenen Weltmarktpreise für Getreide, Dünger und Energie sind ein wichtiger Faktor. Die Teuerung wurde vor allem durch die russische Inva-

Burundi ist eines der kleinsten Länder Ostafrikas, aber sehr dicht besiedelt. Das Bevölkerungswachstum beträgt in den letzten Jahren zwischen 2,7 und 3,3 % pro Jahr.

Regierungsform	Präsidentielle Republik
Amtssprachen:	Rundi, Französisch, Englisch
Bevölkerung:	12,55 Millionen
Bevölkerungsdichte:	435 Einwohner/km²
Bruttoinlandsprodukt:	Platz 162 von 192
Währung:	Burundi-Franc
Unabhängigkeit:	1. Juli 1962 (Belgien)

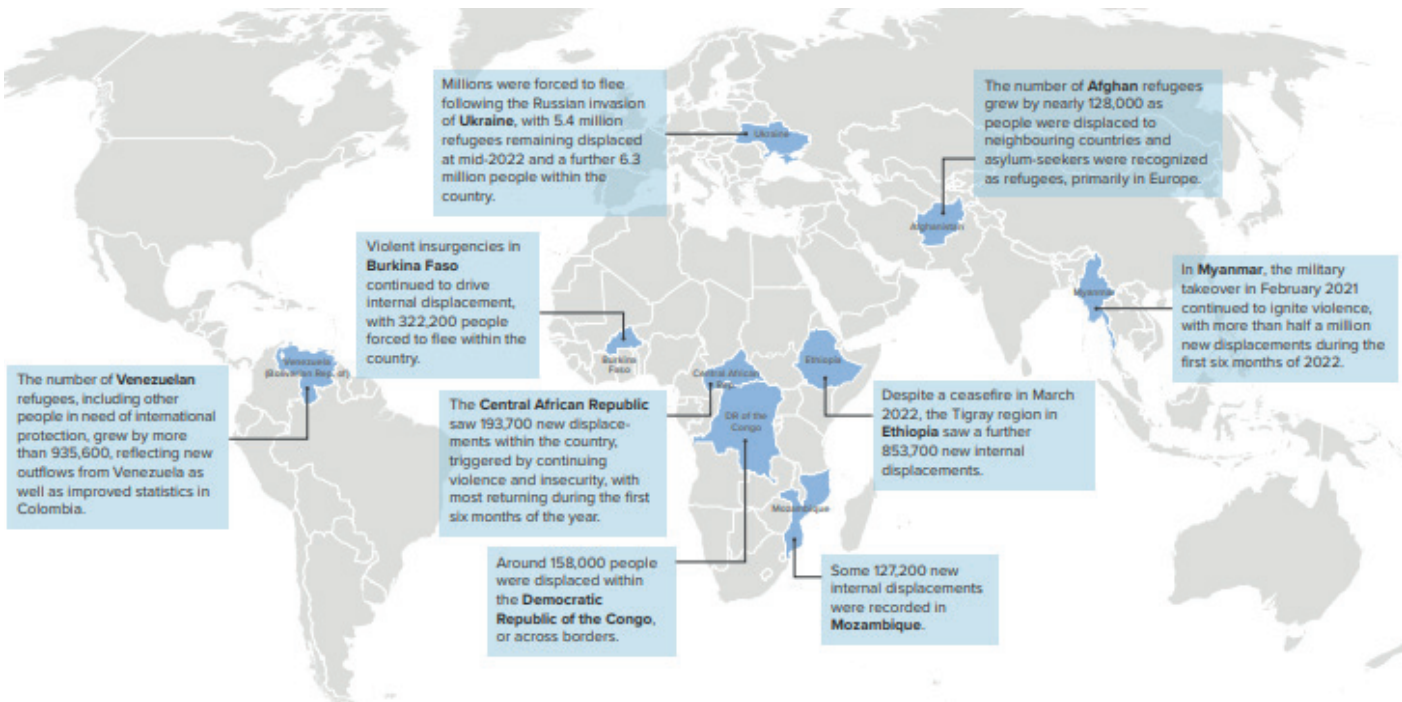

UNHCR Mid-Year Trends 2022

sion in die Ukraine ausgelöst. Der Rückgang der Getreideexporte der Ukraine hat in letzter Konsequenz natürlich auch Auswirkungen auf die Nahrungsmittel-Versorgungslage in Ostafrika.

Die Hungerkrise in Ostafrika wird voraussichtlich zu neuen Fluchtbewegungen führen, die auch in Europa spürbar sein werden. Dass die zunehmende Fluchtbewegung insbesondere in den afrikanischen Staaten spürbar ist, verdeutlicht auch der „UNHCR Mid-Year Trends"-Bericht 2022. Neben Venezuela, Afghanistan und der Ukraine zeigt die Statistik, dass die Fluchtbewegungen in Afrika derzeit am stärksten sind.

Die Brisanz der Situation wurde zuletzt dadurch deutlich, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den aktuellen Zahlen zu den Asylanträgen für Januar 2023 das ostafrikanische Land Burundi auf Platz neun der zugangsstärksten Herkunftsländer führt (Siehe Statistik BAMF Januar 2023). Ein Land, das bisher in den BAMF-Statistiken kaum eine Rolle spielte.

Anträge und Entscheidungen nach den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten im Januar 2023

10 zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten (nach Erstanträgen)	Asylanträge			ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge							
	Insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN						FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN
					davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a)	darunter Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16 a GG u. Fam.Asyl)	davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	*Gesamtschutzquote*	davon Ablehnungen (unbegründet abgel./ offens. unbegr. abgel.)	
1 Syrien, Arab. Rep.	9.112	9.011	101	7.632	1.083	8	5.214	11	*82,7%*	8	1.316
2 Afghanistan	6.045	5.784	261	4.113	679	37	132	2.218	*73,6%*	32	1.052
3 Türkei	3.791	3.684	107	1.721	259	16	16	6	*16,3%*	901	539
4 Iran, Islam. Rep.	1.260	1.182	78	531	140	14	10	7	*29,6%*	166	208
5 Irak	1.156	1.059	97	1.519	224	0	69	44	*22,2%*	737	445
6 Georgien	993	916	77	830	4	0	0	1	*0,6%*	682	143
7 Russische Föder.	974	758	216	267	15	2	3	0	*6,7%*	66	183
8 Venezuela	458	458	0	85	9	7	5	13	*31,8%*	54	4
9 Burundi	442	442	0	12	0	0	0	1	*8,3%*	2	9
10 Eritrea	422	413	9	343	241	9	41	9	*84,8%*	24	28
Summe Top 10	24.653	23.707	946	17.053	2.654	93	5.490	2.310	*61,3%*	2.672	3.927
Insgesamt	31.362	29.072	2.290	21.887	3.137	122	5.633	2.470	*51,4%*	4.697	5.950

BAMF aktuelle Zahlen Ausgabe Januar 2023

Quellen [abgerufen am 23.02.23]

Die Tagespost (15.02.23): „Ostafrika: Hungerkatastrophe ohne Beispiel". Abrufbar unter: https://www.die-tagespost.de/politik/ostafrika-hungerkatastrophe-ohne-beispiel-art-235619

Zeit Online (22.12.22): „Entwicklungsministerin sagt Millionenhilfe gegen Dürre in Afrika zu". Abrufbar unter: https://www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2Fpolitik%2Fausland%2F2022-12%2Fsvenja-schulze-bundesentwicklungsministerin-afrika-hunger-duerre

Wikipedia: „Burundi". Abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Burundi

BAMF: Aktuelle Zahlen (02/2023). Abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-januar-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3

The World Bank | Data: „Population growth (annual %) – Burundi". Abrufbar unter: https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.GROW?most_recent_value_desc=true&locations=BI

UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen: „UN warnen vor Verschärfung der Hungerkrise". Abrufbar unter: https://unric.org/de/hunger08062022/

Wortsuchrätsel

M	G	A	G	P	T	W	A	P	X	Q	C	N	S	B	H
U	W	K	X	E	H	Z	E	W	Q	C	D	D	A	L	R
S	R	U	K	H	C	A	R	P	S	T	C	V	M	E	Q
G	S	K	K	T	U	I	V	X	W	I	R	V	B	I	O
M	B	T	V	N	L	O	Z	Q	G	I	T	Q	A	B	M
U	D	H	Z	B	F	B	S	T	N	Y	K	R	U	D	N
K	Q	U	N	D	Y	T	S	X	U	M	R	H	S	R	O
I	D	E	N	T	I	T	A	E	T	M	A	P	B	A	I
T	L	R	C	F	O	D	L	U	A	H	M	N	I	N	T
K	J	I	W	C	J	D	R	S	R	A	S	Y	L	+	A
A	O	N	P	D	P	D	E	S	E	M	T	T	D	L	R
R	N	G	B	Z	W	Q	T	R	B	I	I	N	U	S	G
P	D	E	Z	N	O	I	T	A	R	G	E	T	N	I	I
S	V	N	T	C	T	E	I	L	H	A	B	E	G	V	M
A	U	F	E	N	T	H	A	L	T	S	R	E	C	H	T
A	G	N	U	B	R	E	W	E	B	P	A	K	I	B	S

Kostenlos eigene Suchsel erstellen auf SUCHSEL.net

Diese Wörter haben wir versteckt:

Praktikum
Thueringen
Arbeitsmarkt
Erlass
BMAS
BLEIBdran+
WIR
Integration
Flucht
Bewerbung
Ausbildung
Aufenthaltsrecht
Migration
Beratung
Asyl
Identitaet
Sprachkurs
Teilhabe

BLEIBdran+
Rätselseite

Sudoku

	1		5	9		6		7
6	8	5			7			2
		7		6	8			
	5			7				
	2	6		8	3	5		4
1			6	5		8	7	
5		1					6	3
	6							8
		2		3	6		5	

https://www.kompf.de/sudoku (PDF creation by https://github.com/rospdf/pdf-php)

Bildnachweise:

Cover-Bild von StockSnap auf Pixabay
Nauela Wolff
Ev Sauerbrey
Guncha Atayeva
Jan Elshof
ERFURT Bildungszentrum
Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Sozialamt Ilm-Kreis
Foto von Scott Graham auf Unsplash
Foto von Christina @ wocintechchat.com auf Unsplash
Foto von Farid Ershad auf Unsplash
Thüringer Volkshochschulverband e. V.
Lions-Club LC Erfurt-Thuringia
Foto von JESHOOTS.COM auf Unsplash

Impressum

Das Magazin wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer WIR-Netzwerkes „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement
gemeinnützige GmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
0361 511500-10
migration@ibs-thueringen.de

Geschäftsführerin: Katja Glybowskaja
Prokuristin: Christiane Götze
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena
Handelsregister-Nummer: HRB 505545
Um sich für das Magazin an- oder abzumelden, senden Sie bitte eine E-Mail an: oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Redaktionsteam:
Gina Hoffmann
Christiane Welker
Steve Wagner
Lena Hempel
Erfan Ghafari
Jan Elshof
Theresa Frank
Nancy Jessulat
Juliane Kemnitz
Frank Wolfram

Layout:
Gina Hoffmann
April 2023

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union

Weitere Förderer:

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie